

# Die Kongregationen des Zisterzienserordens.

Von **Dr. P. Idesbald Eicheler O. Cist., Marienstatt.**

(Schluß.)

## Drittes Kapitel.

### Das Generalkapitel und die Kongregationen.

Im Sinne der ChC war das Generalkapitel (hier abgekürzt GK) im Zisterzienserorden eines der Mittel, um das Ziel der Bewegung, die wörtliche Befolgung der Regel, zu sichern. Daraus ergibt sich von selbst, daß ihm nicht die Gewalt eingeräumt wurde, aus eigener Machtvollkommenheit die Regel zu ändern, da es nur über die genaue Beobachtung derselben wachen soll. Wurde aber gegen irgendwelche Vorschrift verstoßen, so hatte es die Aufgabe, einzuschreiten. Im letzten Kapitel wurde gezeigt, wie die Kongregationen manche Neuheiten einführten, die mit der Ordensverfassung nicht im Einklang standen. Dazu durfte das GK nicht schweigen, wenn die Äbte es mit ihrer Pflicht genau nahmen. Wie es sich dazu stellte, soll nun untersucht werden.

1. Wie verhielt sich das GK zunächst zu jenen Verbänden, die sich vom Orden trennten? Als Martin de Vargas die Erlaubnis erhielt, ein Kloster zu gründen, in dem er seine Reformideen verwirklichen konnte, hatte das GK noch wenig Grund, gegen den Reformator vorzugehen. Als es ihm aber gelang, die Abtei Valbuena vom Orden zu trennen, da war es der Generalprokurator, der ein vernichtendes Urteil über den Reformator fällte. Dieser Protest stammt aus dem Jahre 1438<sup>1</sup>. Zunächst wirft der Prokurator ihm vor, daß er nur aus Ehrgeiz das Ordenskleid gewechselt habe. Um in den Besitz der Abtei Berg Sion zu gelangen, habe er dem Papste Unwahrrhaftes mitgeteilt; von den Gepflogenheiten und den Privilegien des Ordens habe er vollständig geschwiegen, und nur auf Grund dieser lügenhaften Aussagen habe er eine Bulle erhalten, die ihm erlaube, jedes dritte Jahr ein Provinzialkapitel abzuhalten. Doch habe er

<sup>1</sup> ACG, a. 1438. — Vgl. Müller Gr., Studien über das Generalkapitel in CC 1907, S. 113 ff.

sich die Exkommunikation zugezogen, da gemäß einer päpstlichen Verfügung jeder dieser Strafe verfallen sei, der gegen die Gepflogenheiten, Konstitutionen des Ordens Bullen sich verschaffe. Man sah darin eine große Gefahr für den Orden, wie der Prokurator sich vernehmen läßt: *Et ideo quod dicta Bulla per vos modo praemisso obtenta est derogativa et enervativa constitutionum, definitionum, privilegiorum, statutorum, observantiarum et consuetudinum dicti ordinis Cisterciensis imo destructiva.*<sup>1</sup> Deshalb wird er sich auch an den besser zu unterrichtenden Papst wenden, um das Unrecht wieder gutzumachen, um die Brüder wenigstens wieder mit dem Orden zu vereinigen. Und um zu verhüten, daß mit der Zeit noch andere Abteien sich der neuen Bewegung anschließen, verbot das GK jeden Verkehr mit ihm, bis Martin de Vargas den Nachweis gebracht hätte, daß er mit Erlaubnis seiner Obern Zisterzienser geworden sei und im Orden Profeß abgelegt habe<sup>2</sup>. Daß die Kongregation nach einigen Jahren wieder unter die Jurisdiktion des Ordens kam, ist nicht an letzter Stelle den Bemühungen des letzteren zuzuschreiben. Ähnliche Vorgänge kamen auch in anderen Gegenden immer wieder vor.

Auf das entschiedenste verwirft das GK jede Trennung vom Orden. So bedauerte es bei der Bildung der lombardischen Kongregation dieses neue Schisma: „*Ordinis nostri dismembrationem et divisionem maxime in transalpinis partibus propter a Sancta Sede apostolica varias impetrationes in ordinis evidentissimum et enorme praeiudicium flebiliter deplangens*“<sup>3</sup>. Hilferufe wurden an Könige, Fürsten, Magnaten gesandt, damit diese beim Papste sich verwenden, um die Getrennten wieder zurückzuführen. Man beschwört die Großen dieser Welt, zum Schutze der dem Orden vom hl. Stuhl gewährten Privilegien ein gütiges Wort einzulegen<sup>4</sup>. Man erreichte, daß der Verband für einige Jahre ganz unterdrückt wurde<sup>5</sup>. Eine schärfere Verurteilung von seiten Roms konnte der Neuheit im Orden nicht widerfahren.

Bei Errichtung der aragonischen Kongregation wird ausdrücklich im päpstlichen Schreiben betont, daß jede Trennung vom Orden verboten, aber auch jeder Anschluß an die kastilische oder portugiesische Kongregation untersagt sei<sup>6</sup>.

Dem Abt Edmund de la Croix wurde vom Papst Clemens VIII. der Auftrag zuteil, alle Kongregationen zu visitieren und zu reformieren, die sich in Spanien, Portugal oder sonstwo gebildet hatten. Nur die Fulienser-Kongregation durfte dieser nicht visitieren, wie ausdrücklich betont wurde<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> ACG 1438. — <sup>2</sup> ACG 1439. — <sup>3</sup> ACG 1501. — <sup>4</sup> ACG 1501.

<sup>5</sup> s. S. 57. — <sup>6</sup> s. S. 217.

<sup>7</sup> s. Henriquez Priv. a. a. O., S. 432 (1. Sp.).

Aus allem geht hervor, daß vor der Revolution der Orden die Verbindung mit den getrennten Kongregationen wieder herzustellen suchte, die Trennung mithin verwirft. Wie verhielt sich aber das GK, als im vorigen Jahrhundert die Kongregationen der Trappisten sich vom Orden lossagten? Suchte man auch hier die Trennung unter allen Umständen zu verhindern? Es scheint, daß man damals in der kommunen Observanz vermeiden wollte, daß sich die Gegensätzlichkeiten zwischen den beiden Richtungen wiederholten. So verstehen wir, daß auf dem GK vom Jahre 1869<sup>1</sup> bestimmt wurde, daß, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erwähnt werde, unter dem Zisterzienserorden nur die Zisterzienser der kommunen Observanz im strengen Sinn zu verstehen seien:

*Ceterum praefatus P. Secretarius monuit quoque exprimendum esse, quid Patres intellectum velint appellatione ordinis Cisterciensis, nam totum ordinem qua late patet ac comprehendit Cistercienses tum communis tum strictioris observantiae (seu Trappenses); ad quam rem consenserunt omnes, sese hac appellatione semper intellectum velle tantum ordinem Cisterciensem communis observantiae, nisi contrarium diserte exprimatur.*

Sahen wir, daß vor der französischen Revolution das GK die getrennten Brüder wieder an den Orden zu bringen sich bemühte, so erleben wir nach derselben das Gegenteil. Zwar wurde gegen die Trennungsgelüste beim Hl. Stuhl protestiert<sup>2</sup>, aber als 1897 auf dem GK die Frage einer Wiedervereinigung aufgeworfen wurde, verwarfen sie die versammelten Äbte mit aller Entschiedenheit. Der Generalprokurator des Ordens erwähnte, es handle sich bei diesem Anschluß nur darum, daß die kommune Observanz den Obern der Trappisten unterstellt werde. Das sei der Wunsch des Generaloberen der reformierten Zisterzienser; doch sei in Rom bei der „Congregatio Episcoporum et Regularium“ eine ähnliche Bitte nicht gestellt worden. Solches Ansinnen müsse aber entschieden abgewiesen werden<sup>3</sup>. Auch der Abt von Mehrerau, Augustin Stöckli, ergriff das Wort und gab die Gründe an, die ihn bestimmten, den Anschluß vorläufig zu verwerfen:

*Inter quaestiones hoc in capitulo generali proposita, est et illa, quid sentiendum de unione cum Trappistis. Huic unioni, ut breviter dicam, multis ex causis numquam assentiri possum, imo nomine meo, nomine confratrum meorum necnon nomine monialium Congregationis Helvetico-Germanicae protestari debeo contra contentiones ex parte Trappistarum, nam talis unio pro hic et nunc mihi valde periculosa esse videtur et quidem ex his rationibus.*

<sup>10</sup> *propter periculum dissensionis in ipso Ordine ex antecedentibus praesumptum et ex recentibus satis comprobatum,*

<sup>1</sup> ACG, Sessio Va. — <sup>2</sup> ACG 1897, sessio IIa.

<sup>3</sup> *Ibid.*: Sed, ut constat ex aliquibus documentis, Superiorem Generalem Trappistarum velle, ut Ordo Cisterciensis communis Observantiae superioribus Trappistarum subiceretur, quod est absurdum et omnino reiциendum.

2<sup>o</sup> propter periculum ex aere alieno contracto multis in monasteriis. Unusquisque nostrum sufficienter cognoscit fundationes quasi in omnibus terrae partibus erectas a Trappistis, cognoscit fundationes, domos luculentissime constructas, conventus quam maximos, ut vix enutrire valeant habitatores etc. Ut vero omnia rite peragi possint et suo tempore solvi, pecunia indigent, propter quod contra Ordinis nostri statuta eleemosynas petunt quasi ubique vagantes et medicantes pro suis conventibus, pro suis causis: Videri poterit, quod monasteria nostra sibi sociari vellent, ut eorum debita solverentur — non quidem hoc tantum sed qua totidem refugia pro expulsis. Accedit nempe:

3<sup>o</sup> periculum suppressionis monasteriorum in Gallia et Italia et inde sequens dispersio in alia monasteria et pacis perturbatio, quia duplicis observantiae fratres in eadem domo essent. Tali ratione faciliter illa tempora saeculi XVII. et XVIII. nostro Ordini valde nocua revocarentur. Huc accedit:

4<sup>o</sup> periculum ex odio nationali Gallos inter et Germanos, quod apparet praesertim in Abbatis Generalis electione.

Ex hisce rationibus mihi convincere non potui nec possum, ut unione facta pax restituta sit, imo sicuti res sunt perturbationes exstabant. Nihil spero aperte profiteor nihil boni spero nostris diebus de hac unione, imo multum timeo pro Ordine nostro. Ideoque pro parte mea et monasteriis monialium iurisdictioni mea subditis protestor contra hanc unionem cum Trappistis. Eodem vero momento et deprecor vos omnes, Rm̄i. Dñi. Abbates, et praecipue fraternitatem Tuam, Rm̄e Praesul, ut videatis, ne detrimentum capiat ordo noster praedilectus, ne timeatis Romam hanc unionem intendere contra nostram voluntatem. Bene nempe et Rev. Consultores s. Congregationis et Cardinales sciunt, vim hac in re nihil valere et differentiam maximam adesse nos inter et illos et maiorem exorbituram perturbationem<sup>1</sup>.

Dieser Ansicht pflichteten alle anwesenden Äbte bei. Daraus geht unzweideutig hervor, daß in neuester Zeit das GK die Verbindung aufrecht zu erhalten sucht, wo ein gedeihliches, friedliches Zusammenarbeiten möglich ist; ist das aber ausgeschlossen, so zieht es vor, daß jede Observanz ihre eigenen Wege geht, ohne aber jeden Anschluß auch künftighin zu verwerfen. Gewiß, solange keine Garantien bestehen, daß sich ähnliche Vorfälle nicht wiederholen, die vor der französischen Revolution die beiden Observanzen entzweiten, solange die reformierten Zisterzienser ihre Lebensweise beibehalten, wird auch das GK den Frieden dem Anschluß vorziehen, es sei denn, daß mit der Zeit im Zisterzienserorden die Stellungnahme geändert oder von höchster kirchlicher Seite die Vereinigung verfügt würde.

2. Wie verhielt sich das GK zu jenen Verbänden, die unter der Jurisdiktion des Ordens blieben? Teilt das GK den Orden etwa in Kongregationen auf, weil es darin die einzige Rettung aus schwerer Not erblickt? Vor der französischen Revolution gab es manche Äbte, die für diese Neuheit schwärmten. „So ging die Idee zur Bildung der oberdeutschen Kongregation von Abt Peter II. Schmid von Wettingen aus, einem durch Wissenschaft und Frömmigkeit gleich ausgezeichneten Prälaten

<sup>1</sup> ACG 1897, sessio IIa.

(1594—1633).“ Der Generalabt Edmund de la Croix (1585 bis 1604) war es, der die Bildung derselben empfahl<sup>1</sup>. Abt Dionys von Clairvaux war vom Kongregationsgedanken eingenommen, wie aus einem Brief<sup>2</sup> vom 29. November 1609 hervorgeht, den er an den Protektor des Ordens, Kardinal de Givry O. S. B., sandte:

Quant à nous autres, nous avons tous besoin de réformation et tous nos monastères de bons médecins spirituels pour les repurger et leur rendre la santé. Je souhaiterais pour ma décharge, qu'ils fussent pour cela en bonne congrégation, puisque tous dépendent de Clairvaux, mais sous la souveraine autorité du souverain médecin et d'hommes, qui soient entièrement portés au bien des âmes, pour les redresser et gagner ou plutôt en faire de neuves.

Dank den Bemühungen des Abtes Dionys und der Unterstützung des Generalabtes Edmund de la Croix kam es dann zur Bildung der Kongregation von Clairvaux. Vincent Longuespée, Ordensprotektor in Rom, prägte den Satz: „Non est salus nisi in congregatione“<sup>3</sup>. In den Statuten der oberdeutschen Kongregation heißt es, daß die Äbte, die auf den Provinzialkapiteln der Jahre 1619, 1624, 1626, 1642 und 1645 versammelt waren, die Überzeugung hatten, daß ohne Zusammenschluß der Klöster die Disziplin in ihrer Unversehrtheit nicht erhalten werden könnte<sup>4</sup>.

Das GK war aber von dieser Ansicht nicht überzeugt. Die oberdeutsche Kongregation und die von Clairvaux suchten die Approbation 1623 nach. Die Kongregation von Clairvaux erhielt die Genehmigung nicht, weil das GK befürchtete, daß es zu einem Schisma kommen könnte.

Et quia ad audientiam praesentis Capituli generalis pervenit, praefatum Reverendissimum Domnum abbatem Cistercii erectioni cuiusdam Congregationis monasteriorum a filiatione abbatae Claraevallis existentibus subscripsisse et ad hunc effectum consensum suum dedisse idem Capitulum hanc praetensam Congregationem, quae divisionem, segregationem, schisma et separationem redolet, nullis legitimis modis fieri posse censuit ac (salva quam debet dicto Rmo Dño Cistercii reverentia) quidquid ab ipso circa hoc negotium actum est, sustulit, cassat, annullat et irritat, ac viribus et effectu vacuum esse declaravit et declarat, protestando de vitio nullitatis et de injuria, si quid a quoquam contra hoc decretum attentabitur, ac districte mandando Generalibus Ordinis Procuratoribus eorumque Substitutis tam in Curia Romana quam in Gallia, ut contra hanc novitatem, quae est in evidentem perniciem et certissimum Ordinis detrimentum ac contra leges Gallicas, sacrorum Canonum et Bullarum summorum Pontificum maximeque contra sacri Concilii Tridentini Decreta, necnon privilegia nostra strenue ac generose intercedant et sese opponant atque ad opportuna quaelibet tribunalia pro iure Ordinis conservando recurrant.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Willi D., Die oberdeutsche u. schweiz. Zist.-Kongr., a. a. O., S. 7.

<sup>2</sup> Der Brief findet sich in CC 1917, S. 224/5.

<sup>3</sup> Fruytier Amadeus, Balduin Moreau, Profeß der Abtei Cambron, Generalprokurator des Ordens in Rom, 1622, in CC 1925, S. 76.

<sup>4</sup> Statuta Congreg. Superioris Germaniae, S. 11.

<sup>5</sup> ACG, a. 1623.

Auch der oberdeutschen Kongregation verweigerte das GK anfangs die Approbation. Es waren besonders die Primaräbte, die sich der Bestätigung des Verbandes widersetzen, trotzdem die Gefahr einer Trennung nicht vorlag,<sup>1</sup> und trotzdem das GK vom Jahre 1613 mit der Bildung der römischen Kongregation einverstanden war, als der Ordensprotektor dieselbe befürwortete<sup>2</sup>. Die Entstehung der aragonischen Kongregation war vor allem den Bitten des Königs von Spanien, Philipp III., zu verdanken<sup>3</sup>. Das GK des Jahres 1613 willigte in den Vorschlag ein, während die Errichtung der Kongregation Calabriens schon 1605 genehmigt wurde<sup>4</sup>. Wenn auch das Verhalten des GK diesen Verbänden gegenüber ein anderes war als jenes, das es bei den unabhängigen Kongregationen an den Tag legte, so verhielt es sich doch auch jenen gegenüber ziemlich ablehnend, sah sicherlich in ihrer Bildung kein Universalmittel gegen die Zeitübel, gab mehr dem Drängen gewisser Kreise nach, als daß es aus Überzeugung handelte, denn sonst hätte es den Orden in Kongregationen zerlegen müssen, was es aber nicht getan hat.

Um so mehr noch war das GK gegen die Kongregationen, weil es durchaus nicht mit verschiedenen Neuerungen, die diese Verbände einführten, einverstanden war; mußte allerdings auch hier sich manchmal päpstlichen Bestimmungen fügen. Schon bei den einfachen Äbteversammlungen verlangte das GK, daß man nichts beschließen sollte, was die Einheit gefährden könnte, was gegen die Privilegien oder Gesetze des Ordens verstieße, und ließ die Beschlüsse überprüfen<sup>5</sup>. Dasselbe verlangte es von den Kongregationen. Sie wurden herangezogen zum Zahlen der Ordenssteuer, sie sollten die Studenten an die Ordensstudienanstalten senden, sie waren auf dem GK vertreten<sup>6</sup>. Auf die Erfüllung dieser und anderer Vorschriften sah das GK immer wieder. Es schaute aber auch darauf, daß die Kongregationen nichts Wesentlichen von der Verfassung des Zisterzienserordens preisgaben, woran bisher noch festgehalten wurde.

Wie bereits erwähnt wurde, hatte man anfangs in der castilischen Kongregation nur Prioren als Vorsteher der Klöster<sup>7</sup>. Hier wie auch in anderen Verbänden waren die Oberen nicht auf Lebenszeit gewählt<sup>8</sup>. Und zwar geschah das manchmal auf dem Provinzialkapitel<sup>9</sup>, so bei der lombardischen, römischen Kongregation und bei der Calabriens. In anderen Kloster-

<sup>1</sup> Vgl. Müller, Vom Zisterzienserorden in CC 1926, S. 324 ff.

<sup>2</sup> s. S. 59. — <sup>3</sup> Helyot, a. a. O. V, S. 384. — <sup>4</sup> Helyot, ebd. V, S. 386.

<sup>5</sup> s. S. 65 ff. — <sup>6</sup> s. S. 203 ff. — <sup>7</sup> s. S. 203.

<sup>8</sup> So z. B. in der lombardischen s. S. 206, portugiesischen s. S. 208, aragonischen s. S. 217, römischen ebend., calabrischen s. S. 218 Kongregation.

<sup>9</sup> s. S. 204 ff.

gruppierungen war die stabilitas loci preisgegeben, so bei der castilischen, lombardischen, römischen und bei der Calabriens. Nun wissen wir aber aus den ersten Dezennien des 17. Jahrhunderts, jener Periode, in der die abhängigen Verbände hauptsächlich gegründet wurden, wie das GK sich zu diesen Abweichungen stellte. Bei der Gründung der aragonischen Kongregation wurde das GK ersucht, die Statuten auszuarbeiten, was 1613 erledigt wurde. Es bestimmte folgendes:

... quod Congregationis huiusmodi erectione non obstante, auctoritas, superioritas et iurisdictio Abbatis et Capituli generalis et quatuor primarium Abbatum totius Ordinis Cisterciensis pro tempore existentium, in omnibus et per omnia salva et integra remaneret et Vicarius generalis, Definitores, Visitatores, Abbates et quicumque dictae Congregationis Superiores atque subditi pro tempore existentes Generalem et quatuor primarios Abbates praedictos, necnon Capituli generalis pro tempore deputatos Commissarios, Congregationem noviter erigendam huiusmodi, seu eius monasteria et loca, in capite et in membris, in spiritualibus et temporalibus reformare volentes, reverenter recipere et admittere tenerentur, eodem plane modo, ac si monasteria et loca praedicta, numquam in Congregationem huiusmodi erecta forent. Quodque etiam tenerentur ipsius Capituli generalis statuta et definitiones in omnibus servare et contributiones Ordinis, subsidia quoque charitativa pro illius necessitatibus per Capitulum generale pro tempore imponenda persolvere, necnon quoties Capitulum generale huiusmodi celebrabitur, duos Abbates nomine totius Congregationis, illius expensis, cum omnibus decretis et statutis, quae de quadriennio in quadriennium in eorum Capitulo Provinciali pro bono Congregationis regimine conficerent, ut ea ab ipso Capitulo generali approbarentur et confirmarentur, vel si iustum foret, rejicerentur et abrogarentur, transmittere.

Vicarius quoque generalis, Visitatores et Definitores prout forent capitulariter electi, illico publicae fidelitatis iuramentum Ordini, id est Capitulo et Abbati Generali Cisterciensi, quod nihil unquam directe vel indirecte illis contrarium facerent, vel fieri procurarent, aut procurari permitterent, praestare pariter tenerentur. Utque Vicarius generalis, Definitores et Visitatores praedicti ita essent quadriennales, quod eorum nullus ultra quadriennium quavis ex causa continuare posset, Abbates vero omnes perpetui forent. Porro, ut vacatione alicuius huiusce Congregationis Monasterii pro tempore adveniente, Vicarius generalis, Definitores et Visitatores, sese non in vacante, sed in aliquo alio Monasterio vel loco congregare, ibique tres monachos ex vacantis monasterii eiusdem Congregationis professis, quos ad vacantem Praelaturam digniores esse cognoscerent, eligere, sicque electos per aliquem Abbatem seu Priorem, nihil de personis electis scientem, cum litteris clausis, Conventu et Monachis Monasterii vacantis capitulariter congregatio, ut ex tribus unum in suum Abbatem eligerent, praesentare seu praesentari facere deberent. Conventus vero et Monachi interim inter se colloquia habere, aut ex Capitulo discedere, donec electio (cui deberet ipse Abbas seu Prior praesidere, cum litteris clausis, ut praefertur mittendus) per vota seu suffragia secreta perfecta foret, non permitterentur. Quodque etiam, si contingeret, Abbatem Generalem Cisterciensem futuram huiusmodi Congregationem eo tempore, quo Capitulum Provinciale dictae Congregationis celebrandum esset, visitare, liceret ei ipsi Capitulo praesidere personaliter; idque etiam esset de quatuor primariis Abbatibus, necnon a Capitulo generali pro tempore deputato Commissario, si ipsorum aliquem eo tempore in illis partibus adesse contingeret<sup>1</sup> . .

<sup>1</sup> Henriquez, Priv., a. a. O., S. 448 (2 Sp.) und S. 449 (1 Sp.). — Vgl. auch die ACG.

Mithin verlangte das GK volle Unterwerfung in der Visitation, vor allem bei Einführung einer Reform; auch die Beschlüsse der G-K sollen in aller Treue ausgeführt werden, die Steuer bezahlt, die Statuten oder Provinzialkapitel vorgelegt werden. Rom hat nun nicht alles restlos angenommen, es wurde bestimmt, daß die Äbte nur vier Jahre regieren sollten. Aber es ist bezeichnend, daß das GK lebenslängliche Äbte vorschlug und an den König sogar die Bitte richten ließ, doch auch für lebenslängliche Vorsteher stimmen zu wollen, um dem Ehrgeiz, dem simonistischen Treiben, den Verschwörungen und Zwistigkeiten entgegenzuarbeiten, die sich bei den Wahlen der Äbte zu zeigen pflegten, die nur drei Jahre dem Kloster vorstehen<sup>1</sup>.

Wichtig ist es auch zu erfahren, daß der Konvent den Abt zu wählen hat, was ja Benedikts Regel vorschreibt<sup>2</sup>, wenn auch vom Wahlmodus, wie ihn das GK für die aragonische Kongregation vorschreibt, darin keine Rede ist; wenigstens geht aus dieser Bestimmung hervor, daß es der Ansicht ist, daß auch der Konvent bei der Wahl des Abtes noch ein Wort mitzureden hat. Allerdings räumte das GK der römischen Kongregation dieses Recht nicht ein:

Quod dicta Congregatio a praedicto Capitulo provinciali et ipso non sedente a praefato praeside ac duobus Visitoribus et aliis Patribus ad regimen dictae Congregationis deputatis regatur et gubernetur, qui omnes simulque caeteri Praelati et Priores indicto Capitulo provinciali, vel si aliqua vacatio ipso non sedente intervenerit a Patribus regiminis eligantur et ordinentur<sup>3</sup>.

Auf demselben GK des Jahres 1613 genehmigten die Äbte demselben Verband, was uns eigentlich befremdet: Sie gestatteten, daß man die Stabilität für die Kongregation ablegte<sup>4</sup>, wodurch die stabilitas loci aufgegeben war, und erlaubten ebenfalls zeitweilige Klostervorsteher<sup>5</sup>. Dasselbe galt auch von der calabrischen Kongregation<sup>6</sup>. Daß man mit diesen Abweichungen besonders aber mit der Stabilität „in congregatione“ nur Umstände halber einverstanden war, beweist eine Bestimmung des GK vom Jahre 1672, nach der künftighin die Gelübde nicht mehr für die Kongregation, sondern für das einzelne Kloster

<sup>1</sup> ACG 1613: . . . Ut Sacra Catholica Majestas gratum habere dignetur, quod omnes Abbates sint perpetui et non temporales, et hoc ad amputandum omnes occasiones ambitionum, simoniarum, conspiracyum et dissidiarum, quae in electionibus abbatum triennialium contingere solent, et sunt directe contra caritatem Dei et proximi . . .

<sup>2</sup> c. 64. — <sup>3</sup> ACG.

<sup>4</sup> Ibid. . . . monachusque in uno dictorum monasteriorum professus tamquam in omnibus aliis professus habeatur.

<sup>5</sup> Ibid. . . . quod praelati et priores, nisi ex causis magnis et legitimis deponi, nec ultra quadriennium in eodem monasterio nisi propter evidentem et manifestam illius utilitatem continuari debeant.

<sup>6</sup> s. S. 218.

gelten sollten, weil das andere der Regel und den Statuten entgegen und zum Schaden der Klöster der Kongregation Calabriens sei<sup>1</sup>.

Als nach dem Weltkrieg auf dem GK 1920<sup>2</sup> der Abt von Hohenfurt die Bitte vortrug, die Klöster Hohenfurt und Ossegg in Böhmen nebst den Frauenkonventen Marienthal, Marienstern, Himmelsporten und Allerslev zu einer Kongregation zusammenzuschließen, unter Beibehaltung der früheren Statuten, nämlich jener der „Congregatio Ss. Cordis Jesu“, der früheren österreichisch-ungarischen Kongregation, widersprach niemand der neuen Teilung des Ordensverbandes. Auf demselben Kapitel kam auch die Vereinigung der ungarischen Konvente zur Sprache. Der Generalvikar der österreichisch-ungarischen Kongregation bedauerte diese Trennung, und der anwesende Kardinalprotektor sprach von der Schwierigkeit, die Approbation Roms zu erhalten, weil die Kongregation nur aus einem selbständigen Kloster bestehen würde, von dem alle übrigen Häuser abhängen würden. Erst in der folgenden Sitzung ging das GK auf den Vorschlag des Abtes von Zircz ein, die ganze Angelegenheit der Religionskongregation zu unterbreiten und die eingereichten Statuten zu überprüfen.

3. Aus dem Gesagten geht hervor, daß das GK für den Kongregationsgedanken sich nicht so recht begeistern konnte, besonders nicht vor der französischen Revolution. Gerade damals hatte man mit den Kongregationen schon traurige Erfahrungen gemacht<sup>3</sup>; anderseits konnte man auch vielfach durch diese Neuheiten die Disziplinlosigkeit aus den Klöstern nicht bannen, oder es riß nach anfänglichem Erfolg mitunter eine solche Zuchtlosigkeit ein, daß die Zustände noch schlimmer wurden als sie vorher waren. Recht frühzeitig geschah das in der castilischen Kongregation. Aus einer Bulle des Papstes Calixt III.

<sup>1</sup> ACG. Eodem procuratore referente ad usum quemdam, qui in Calabria Congregatione inolevit, in cuius monasteriis, monachi stabilitatem non faciunt, sed dumtaxat in Congregatione hoc ferre non valens Capitulum generale, cum et regulae et omnibus statutis nostris contrarium et illius provinciae monasteriis damnosum omnino reperiatur, statuit et decrevit omnes deinceps vota Religionis emissuros stabilitatem in determinato Calabriae monasterio debere promittere . . .

<sup>2</sup> ACG, S. 9 ff. — <sup>3</sup> s. S. 222 ff.

<sup>4</sup> Henriquez, Priv., a. a. O., S. 282 (2 Sp.). Cum autem, sicut accepimus, licet Abbates, Monachi, et aliae personae dictorum monasteriorum, quamdiu praefatus Martinus de Vargas egit in humanis, in pacis et quietis dulcedine super praefata Observantia extiterint laudabiliter conversati, tamen postmodum, eodem Martino de Vargas vita functo, causante incuria aut imperitia dictorum Abbatum et Superiorum, seu temporum malitia, praefata observantia in dictis monasteriis plurimum diminuta fuerit, ac nisi opportune desuper provideatur, dietim ad maiorem diminutionem ac desolationem deveniet.

vom Jahre 1455 geht hervor, daß bald nach dem Tod Martins de Vargas die Zustände gerade nicht die besten waren<sup>4</sup>. Um die lombardische Kongregation stand es um das Jahr 1579 kaum besser. Abt Juvenalis von Morimond besuchte als apostolischer Visitator die Klöster dieses Verbandes und stellte fest, daß in Tusciën alle Präläten bei der Wahl die von der Kirche gegebenen Vorschriften nicht befolgten, daß die Güter wie die Einkünfte der Klöster verschleudert wurden, und dadurch die Häuser schwer verschuldet seien und Mangel an Lebensmitteln litten<sup>1</sup>. Mit Recht sagt daher der Verfasser der *Annales d'Aiguebelle*<sup>2</sup>:

Ces deux réformes après avoir fleuries quelques années revinrent bientôt à leurs premiers dérèglements et soustraites en partie à la juridiction de l'Ordre tombèrent dans un état pire encore que le premier.

Selbst die Mönche der strengen Observanz vermögen nicht alles fernzuhalten. Das GK des Jahres 1683 beklagt, daß es mit der Zucht in den meisten Klöstern genannter Observanz nicht gut aussehe, weil es an der Visitation fehle. Deshalb verteilte es, um dem Übel abzuhelfen, die Klöster auf fünf Provinzen, denen je ein Visitator zugewiesen wurde<sup>3</sup>. Aus dem Jahre 1738 liegen ähnliche Beweise für die Kongregation Calabriens vor<sup>4</sup>. Das GK sah sich daher gezwungen, verschiedene Reformvorschläge auszuarbeiten. So begreift man auch, daß bei Gründung der oberdeutschen Kongregation niemand zum Beitritt gezwungen werden sollte<sup>5</sup>, und das GK darauf sah, daß die Zahl der Kongregationen nicht umsonst vermehrt wurde. So bat es bei Gründung des aragonischen Verbandes, auch die Klöster von Navarra anzugliedern:

Ut S. Catholica Majestas gratum habere dignetur, ut monasteria regni Navarrae una cum monasteriis Regnorum Arragoniae, Valentiae, Majoricarum et Principatus Catalauniae in Congregationem reducantur, quia pauca sunt, nec ut per se unam Congregationem component<sup>6</sup> . . .

Auch widersetzten sich der Generalabt Nikolaus II. von Citeaux (1604—1625) und die Primäräbte den Bestrebungen der Schweizer, sich von der oberdeutschen Kongregation zu trennen

<sup>1</sup> s. Summarischen Bericht über die Klöster der lombardisch-toskanischen Kongregation (1579) in CC 1901, S. 204.

<sup>2</sup> *Annales d'Aiguebelle*, a. a. O. II, S. 31.

<sup>3</sup> ACG: Quoniam a multis conquestum est in praesenti Capitulo generali, quod disciplina regularis in plerisque strictioris observantiae monasteriis quotidie dilabatur, idque proveniat ex defectu visitationum, quibus ob nimiam monasteriorum distantiam visitatores vacare non possunt . . .

<sup>4</sup> ACG: Lecta attentae Epistola em. Dom. D. Cardinalis Protectoris circa urgentem necessitatem providendi in praesenti Capitulo generali meliori Regimini ac observantiae Congregationis Calabriae et Lucaniae . . .

<sup>5</sup> Willi, a. a. O., S. 10.

<sup>6</sup> ACG 1613. Es waren fünf Klöster, die so hinzukamen.

und ihre Klöster zu einer Kongregation zu vereinigen, und baten den Kardinal von Givry, Protektor des Ordens, diesen Absichten entgegenzuarbeiten<sup>1</sup>.

Wurde das Ziel der Bildung von Kongregationen vor der französischen Revolution, nämlich Förderung und Hebung der Disziplin, mitunter wenigstens zeitweise nicht erreicht, dann wäre es manchmal besser gewesen, wenn man mit den Reformen des Ordens sich begnügt hätte. Man ist nämlich nur allzu leicht geneigt anzunehmen, daß nur in den Kongregationen an Hebung der Zucht gearbeitet wurde, und erwähnt mit keinem Wort, was eigentlich das GK auch in den Zeiten der Kongregationsbildung alles unternahm, um die Sitten zu bessern, um die schädlichen Einflüsse von innen und von außen zu beseitigen. Diese Bemühungen zeigen uns, daß das GK redlich bestrebt war, die Disziplinlosigkeit, die Veranlassung bei Bildung der Kongregationen, zu bekämpfen, und beweisen dadurch auch indirekt, daß es im Prinzip gegen diese Neuerscheinung ist.

Daß zu verschiedenen Zeiten Mißstände vorhanden waren, gibt das GK unumwunden zu. Gar düster ist das Bild, das uns das Kapitel vom Jahre 1390<sup>2</sup> selbst entwirft:

*Ordinis utriusque sexus monasteria locaque, pro dolor! in spiritualibus et temporalibus adeo terribiliter deformata, desolata et annihilata sunt fere, quod in eis et personis eorumdem religio vel religionis aliqua forma honestatis aut ordinis vestigium vix remansit, fundatores divinum officium in eis fieri non videntes aut ordinem aliquem teneri, suas eligunt sibi sepulturas et ossa progenitorum suorum extrahunt ab eisdem, de et super quibus etiam horrendi clamores iam Romanam curiam impleverunt, mundus merito scandalisatur, ordo noster vilipenditur et conculcatur.*

Auch im 15. Jahrhundert klagt es bitter. 1438 gesteht es, daß man fast überall in zeitlicher und geistlicher Hinsicht vor dem Ruin stehe<sup>3</sup>, und 1422<sup>4</sup> äußert es sich dahin, daß man sich im Orden über Exkommunikation, Suspension und andere Strafen hinwegsetze, daß man sich nicht scheue, trotz dieser Zensuren das Opfer darzubringen, die Sakramente zu empfangen. Im 16. Jahrhundert<sup>5</sup> klagt es folgendermaßen:

*Praesens generale Capitulum Patrum non clamoribus, sed experientia cognoscens multorum ordinis monasteriorum in utroque statu desolationem . . .*

<sup>1</sup> Et je ne puis dissimuler à Votre Ill<sup>me</sup> et Rev<sup>me</sup> Seigneurie le dessein de nos abbés de Suisse, qui s'efforcent d'eriger leurs monastères en congregation, et de fait en ont obtenu un bref de Sa Steté envoyé à son nonce en Suisse, qui le doit faire exécuter; Sa dicte Steté m'ayant aussi envoyé un autre pour y consentir, m'exhortant à ce faire. Sur quoi j'ai ici fait assembler nos quatre premiers abbés, pour en avoir leur avis, lesquels ont jugé bon, de remonter à Sa dicte Steté la dangereuse de cette entreprise qui peu à peu est capable de désunir le grand corps mystique . . . (in CC 1917, S. 155). Zur Bildung derselben kam es nicht. Der Brief des Abtes Nikolaus II. Boucherat ist vom 20. Juli 1606 datiert.

<sup>2</sup> ACG. — <sup>3</sup> ACG. — <sup>4</sup> ACG. — <sup>5</sup> ACG 1521. — <sup>6</sup> ACG.

Doch darf man nicht verallgemeinern. In manchen Gegenden herrschte noch ein guter Geist. Das GK 1488<sup>6</sup> gesteht es selbst:

Generale Capitulum certa et explorata cognitione intelligens honestam, religiosam et secundum sacri ordinis nostri instituta regularis observantiae monasticae vitam Religiosorum ac dilectorum in Christo fratrum ac filiorum, Priorum et Conventuum Partium Hollandiae, Flandriae et circumadjacentium provinciarum monasterio Campensi mediate vel immediate pro maiori parte subjectorum . . . ditorumque Priorum fervorem et zelum ad sacri ordinis nostri regularem observantiam, obedientiam et uniformitatem laudavit et comprobavit adhortans eos, quatenus in vitae puritate et sancta reformatione semper Patrum nostrorum vestigia insequentes persistent.

Es handelt sich hier um Priorate, die im Anfange des 15. Jahrhunderts um Anschluß an den Orden nachgesucht hatten bzw. durch Neugründungen entstanden waren und unter sich eine „Confraternitas“ geschlossen hatten<sup>1</sup>. Das Hauptkloster war das Priorat Sibculo in Holland, das 1412 um Anschluß an den Orden bat. Das Priorat Ysselstein in Holland wurde 1394 vom Kloster Altenkamp gegründet und trat 1415 der „Colligatio“ bei. Zu den bedeutendsten Klöstern dieser Vereinigung gehörte Mariënhave te Wermond, S. Salvator-Kloostar, Kloster Ysselstein. Gerade die letzten Häuser nehmen im 15. Jahrhundert noch mehrere Gründungen vor. So gründet Ysselstein 1412 Mariënhave, 1433 das S. Salvatorsklooster in Antwerpen. Mariënhave gründet 1446 Waerschot in Flandern, 1458 Hemelspoort in Holland, 1465 wird Monnikendam in Holland Mariënhave unterstellt, wie dem S. Salvatorsklooster das Kloster Marienhof te Zierikzee 1483. Das S. Salvatorsklooster gründet 1439 Mariendonck und 1485 das Kloster Bethlehem te Wateringen in Holland. Auch noch andere Klöster wurden im 15. Jahrhundert in den Ordensverband aufgenommen, so die Priorate Groß- und Klein-Burlo in Westphalen 1448 und Altenkamp unterstellt. 1478 traten sie der „confraternitas“ bei<sup>2</sup>. Auch in andern Gegenden erfolgen noch vereinzelt Neugründungen<sup>3</sup> bzw. Neubesiedlungen ausgestorbener Klöster<sup>4</sup>. Im 16. Jahrhundert kam es nicht zu Neugründungen, aber trotzdem war das religiöse Leben nicht überall ganz erstorben. So wissen wir aus einem Visitationsbericht des Abtes von Citeaux, Nikolaus I. Boucherat, an den Ordensprotektor Cardinal Morone vom 20. Juli 1572,

<sup>1</sup> ACG 1488 . . . et quod ipsi Prioeres et Conventus eorumdem possint et valeant inter se habere religiosam confraternitatem et societatem sicut hactenus habuerunt salvis omnibus ordinis institutis . . .

<sup>2</sup> Nach Janauscheck, a. a. O., S. 271 ff.

<sup>3</sup> So 1441 Nizelle (Pr. Namur), Rein gründet 1444 „Neukloster“ in Niederösterreich.

<sup>4</sup> So besiedelt Altenkamp 1448 das frühere Zisterzienserinnenkloster Bottenbroich, Morimond 1470 das Kloster Freistorf in Lothringen, Heisterbach das Kloster Walberberg 1452.

daß trotz der religiösen Wirren der Zustand der Klöster in der Schweiz, in Schwaben, in Franken, Bayern und Böhmen in materieller und geistlicher Hinsicht nicht schlecht war, nur von einigen wenigen Ausnahmen weiß er zu berichten:

*Nulla vero monasteria nisi bene extracta et quidem egregia repperi, duobus tamen aut tribus monialium demptis. Ex his quaedam utriusque sexus cum copioso tum monachorum tum monialium numero monastico ritu degentia beneque reformata nactus sum<sup>1</sup> . . .*

Auch das 17. Jahrhundert kennt noch einige Neugründungen, so Schlierbach in Oberösterreich 1621, Derneburg (Prov. Hannover) 1651, Vistic in Lithauen 1675; Grevenbroich (Rheinland) wird 1628 dem Orden inkorporiert<sup>2</sup>.

4. Damit wird nicht geleugnet, daß die Klöster im 14., 15., 16. und 17. Jahrhundert in mancher Hinsicht reformbedürftig waren. Was hat das GK getan, um die Zucht zu heben? Hat es seine Pflicht erfüllt? Wenn man Julien de Paris glauben soll, dann war es nicht der Fall. Schwer ist die Anklage, die er nicht nur gegen das GK<sup>3</sup> sondern auch gegen den Abt von Citeaux<sup>4</sup> erhebt:

*Mais bien loin de corriger ce qu'ils voyaient et ce qu'ils blâmaient, bien loin de pourvoir à ce qui était nécessaire pour rétablir l'observance de la Règle en leur ordre, bien loin de retenir leurs religieux et de les empêcher de s'abandonner comme ils faisaient à toutes sortes de licences, même préjudiciables au salut de leurs âmes: Ils achevèrent eux-mêmes de les précipiter par une infidélité et une condescendance honteuse à leurs charges et entièrement opposée aux obligations de leur caractère et de leur profession<sup>5</sup>.*

Wenn es an dem gewesen wäre, dann könnte man es leicht verstehen, daß so viele Mitbrüder sich vom Orden getrennt haben, oder wenigstens bestrebt waren, in abhängigen Kongregationen selbst für die Reform zu sorgen.

Dem Vorwurf, daß die Herrschsucht der Äbte von Citeaux Anlaß zur Spaltung des Ordens gegeben habe, und die lebenslänglichen Äbte sich der Bildung der Kongregationen widersetzen, entgegnet Jанаuscheck<sup>6</sup>:

*Ex his autem quaerimus, utrum Cisterciensis ordinis gloria et auctoritas maior fuerit congregationum aevo, an illo, quo abbatibus perpetuis monasteria gubernantibus omnia ad unam legem composita et cum Cistercio intima unione conjuncta erant? Cistercium autem initium erat, mater et caput ordinis; Cistercii primae et sanctissimae leges conditae sunt, Cistercii patres convenere, quibus loci abbas praesedit eidemque in ipsa carta caritatis iura asserta sunt atque honores; Cisterciensi abbati et capitula generalia (a. 1400 statuto II, 1451 st. V, 1524 st. I) et pontifices (Sixtus IV d. Id. Dec. 1475, Innocentius VIII d. IV Id. Aug. 1487 et X Cal. Maj. 1489) commiserunt, ut capitulo non sedente capituli potestate fungeretur. Quod exsequentes archiman-*

<sup>1</sup> Der Brief befindet sich in CC 1901, S. 228/9.

<sup>2</sup> Jанаuscheck, a. a. O., S. 281/2.

<sup>3</sup> Du premier esprit de l'Ordre de Citeaux, S. 60 ff.

<sup>4</sup> Ibid., S. 64 ff. — <sup>5</sup> Ibid., S. 60.

<sup>6</sup> Jанаuscheck, a. a. O., S. XI.

ditae Cistercii neque ordinis constitutionem violarunt neque unquam eam in alios praesules potestatem sibi arrogaverunt, qua abbates quidam in monachos sibi subditos insolentissime usi sunt, iure propterea reprehendendi, nunquam vero antistitibus ad tempus assumtis supplendi.

Was das GK betrifft, so muß zugegeben werden, daß es Fehler gemacht hat, vielleicht manchmal zu nachsichtig war. Aber welche Regierung hat in Zeiten des allgemeinen Niederganges immer das Richtige verordnet?

Dennoch müssen wir sagen, daß gerade dadurch, daß das GK immer wieder zur Reform anhielt, die Entstehung von Kongregationen restlos aus dem Reformbedürfnis nicht erklärt werden kann.

Die Aufgabe des GK drückt ein Statut vom Jahre 1442<sup>1</sup> folgendermaßen aus: Propter hoc Capitulum generale a sanctis Patribus fuit institutum, ut ordinis unitas servetur, mores refoventur, oppressis iustitia ministretur. Wie das GK diese Pflicht zu erfüllen sich bemühte, soll im folgenden gezeigt werden.

Der Abt eines jeden Klosters war zunächst dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Ordenszucht in seinem Kloster blühte. Mißstände sollten vom Vaterabt bzw. vom GK beseitigt werden. Zahllos sind die Beweise<sup>2</sup>, wie auch im Zeitalter des Niederganges das GK durch Androhung von den verschiedensten Strafen, wie Exkommunikation, Suspension, Absetzung und auch durch Vollzug derselben, die Oberen zur treuen Pflichterfüllung anzuhalten sucht. Es zitiert sie auch vor sein Forum, wo sie sich rechtfertigen können, wenn ihnen etwas zur Last gelegt wird.

Doch begnügt es sich nicht nur damit, sondern wendet auch Mittel an, die den neuen Verhältnissen angepaßt sind. Wichtig war es, daß dem Kloster würdige Äbte vorstanden. Ihre Wahl bedurfte mehrere Jahrhunderte hindurch von seiten des GK keiner Bestätigung. 1400 behält sich das GK bzw. der Generalabt das Recht vor, die Äbte der Normandie, der Bretagne und der Grafschaft Poitou zu bestätigen<sup>3</sup>. Doch bald wird dasselbe für den ganzen Orden verordnet. Der Gewählte hat im GK, das seiner Wahl unmittelbar folgt, zu erscheinen, wo der Wahlprozeß auf seine Gültigkeit geprüft wird; auch die Kenntnisse, die Eigenschaften und das Alter werden einer Untersuchung unterzogen. Wer ohne legitimen Grund fernbleibt, geht ohne weiteres seiner Würde verlustig. Geschah es aber aus vernünftigen Anlaß, so kommt ein Bote mit den Wahlakten zum

<sup>1</sup> ACG. — <sup>2</sup> *ibid.*

<sup>3</sup> M 1537, Nr. 2. — Die Bestimmung sollte nur für die Zeit des abendländischen Schismas gelten.

Kapitel<sup>1</sup>. Aus dem Jahre 1422<sup>2</sup> erfahren wir, daß Mönche und Klosterfrauen bei einer Neubesetzung nur solche Personen zu Äbten bzw. Äbtissinnen zu wählen hätten, die sie als die fähigeren erkannt hätten. Sie sollten vorher schwören, für diese zu stimmen.

Ebenso groß war die Sorge des GK, daß auch die Vateräbte ihre Pflicht erfüllten. Sie sollten ja jährlich alle ihre Untertanen in eigener Person oder durch Vertreter visitieren. 1437<sup>3</sup> erklärt es, daß diejenigen, die die jährliche Visitation nicht vornehmen oder bestochen, Korrekturen unterlassen, oder unfähige Äbte einsetzen, auf fünf Jahre das Visitationsrecht verlieren; es bestimmt ferner, daß jene, die wissentlich einen Unwürdigen wählen oder ihn bestätigen, und jene, die den vorgeschriebenen Wahlmodus nicht einhalten — es sei denn, daß ihm das „*ius providendi*“ zustehe, — ohne weiteres der Abtswürde verlustig gehen, und zwar für immer. Das GK stellt eigene Reformatoren 1422 auf, die dort eingreifen, wo die Vateräbte ihre Pflicht vernachlässigen<sup>4</sup>. Infolge des Kommendeunwesens hatten viele Abteien keine Regularäbte bzw. keine Vateräbte mehr, und so mußte vielerorts die Visitation unterbleiben. Daß

<sup>1</sup> Ibid. C. 1584/5, Nr. 5, a. 1433. *Sacro-sanctae Basiliensis synodi vestigia sequi desiderans praesens generale capitulum, statuit, ordinat et definit, quod iuxta eisdem synodi decreta, de cetero in electionibus et confirmationibus in ipso ordine fiendis irrefragabiliter procedatur . . . mandat idem capitulum, quod ex nunc inantea omnes et singuli monachi ordinis in abbates electi et confirmati, in generali capitulo ipsorum electionem et confirmationem immediate sequente personaliter compareant, quatenus per ipsum capitulum actas, mores et scientia huiusmodi electorum comprobetur, et de processu in ipsorum electione et confirmatione indubitata possit haberi certitudo. Quod si quis in abbatem electus et confirmatus praemissa neglexerit adimplere, illis dumtaxat exceptis, qui legitimo praepediti fuerint impedimento, de quo una cum electionum et confirmationum suarum per proprium et sufficientem nuntium generale capitulum certificare tenebuntur, ipso facto sit suo privatus abbatu et loco sui alter in monasterio ad quod fuerat electus subrogetur. — Mehrmals wurde dasselbe eingeschärft, so 1507, 14, 15, 17. 1584 heißt es, daß die Bestätigung Roms auch genüge (ACG).*

<sup>2</sup> Ibid. C. 1569, Nr. 2.

<sup>3</sup> ACG: *Patres Abbates, qui monasteria sibi subdita negligunt per se vel alium visitare, vel qui talia monasteria visitantes in eisdem per munera vel alias corruptiones excoecati debitas negligunt facere correctiones, seu qui in promotionibus novorum abbatum per electiones canonicas sec. ordinis statuta non procedunt, sed autoritate propria in huiusmodi monasteriis promouent et instituunt novos abbates etiam frequenter indignos ad exercendum pastorale officium prorsus inhabiles, generale capitulum privat et declarat esse privatos per quinquennium cuiuslibet visitationis officio, dictumque officium visitationis, quod ad ipsos pertinebat, ad immediatum superiorem ipsorum devolvit et declarat esse interim devolutum, statuens et definiens, quod scienter eligentes indignum, vel electum confirmantes seu qui praetermissa eligendi forma, nisi ius providendi ad ipsorum manus fuerit devolutum, in aliquo monasterio promovere vel instituere praesumpserint aliquem in abbatem, ipso facto dignitate abbatiali sunt et permanebunt privati.*

<sup>4</sup> M, C. 1567, Nr. 1.

dadurch manche Mißstände eintraten, war unvermeidlich.<sup>1</sup> 1433 beschloß man nun, in jeder Provinz einen eigenen Visitor aufzustellen, der eingreifen sollte, wenn die Vateräbte irgendwie versagten, und dem GK jährlich über Stand und Verwaltung der Klöster der Provinz berichten sollte. So bekam das GK den notwendigen Einblick, um das Nötige veranlassen zu können.

Im 17. Jahrhundert sucht man die Zahl der Visitatoren dadurch zu vermindern, daß nunmehr nur noch ein Visitor jeder Provinz aufgestellt wurde, der sowohl die Angelegenheiten des GK als die des Vaterabtes zu erledigen hatte<sup>2</sup>. Neben diesen gab es immer noch die sog. „Commissarii“, „Vertrauensmänner“, die im Auftrage des GK zur Erledigung von wichtigen Angelegenheiten verwandt wurden. Da sich aber mit der Zeit im Orden die Schwierigkeiten mehrt, so wuchs auch die Zahl dieser Aufträge. Gerade aus diesen „Commissiones“, wie sie in den Akten des GK genannt werden, ist ersichtlich, wie sehr das GK zur Zeit der Kongregationsbildung vor der französischen Revolution sich abmühte, in den Klöstern die Zucht zu heben. Bald wird die Reform eines einzelnen Klosters verordnet, bald wird die aller Klöster eines bestimmten Gebietes einem oder mehreren Äbten aufgetragen. Genau werden die Vollmachten umschrieben, wie wir aus einem Statut von 1395<sup>3</sup> ersehen, nach dem dem Abt von Morimond der Auftrag zuteil wird, in den kommenden drei Jahren alle Niederlassungen beiderlei Geschlechts in Castilien, Aragonien, Navarra, Portugal, in den Provinzen Narbonne, Aix, Toulouse und Arles zu reformieren.

... firmiter praeciens et injungens dictum capitulum, quatenus ad ipsa monasteria et loca conventualia et alia personaliter accedant et ibidem cuiuscumque generationis existant, corrigant, statuunt, instituant, destituant, visitent et reforment, tam in spiritualibus, quam in temporalibus, tam in capitibus, quam in membris, quaecumque in eisdem instituenda, destituenda, statuenda, corrigenda, visitanda et reformanda viderint, secundum Deum, nostri ordinis papalia instituta et generaliter omnia alia et singula gerant et exerceant et faciant circa praemissa, quae ad visitoris et reformatoris officium pertinent et concernunt, invocato ad hoc si opus fuerit, auxilio brachii saecularis et hoc ad expensas praemissorum monasteriorum et ceterorum locorum dicti ordinis . . . Universis igitur et singulis personis ordinis in virtute sanctae obedientiae et sub excommunicationis sententiae poena, commissionis huius tenore dat idem capitulum firmiter in mandatis, quatenus in omnibus et singulis supradictis praefato commissario et reformatibus obedient humiliter et devote, ipsique praestent consilium, auxilium et favorem.

In diesem Stil sind diese „Commissiones“<sup>4</sup> gewöhnlich gehalten.

Daraus ersehen wir aber auch, daß die GK lange bevor Martin de Vargas eine Reform einführte, gerade nach Castilien und Portugal Reformatoren entsandte. Ähnliche Aufträge für

<sup>1</sup> MC. 1585, Nr. 7. — <sup>2</sup> s. S. 76 ff. — <sup>3</sup> M. C. 1529, Nr. 1.

<sup>4</sup> Vgl. Müller, Studien über das Gen.-Kapitel, CC 1907, S. 175.

jene Gebiete liegen aus den Jahren 1396, 1397, 1400, 1403, 1405, 1417, 1419<sup>1</sup> und auch später noch vor. Dasselbe gilt auch für andere Länder, in denen sich irgendwie Reformbedürftigkeit zeigte<sup>2</sup>. Ja es vergeht seit Ende des 14. bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts kaum ein GK, auf dem nicht von solchen Reformarbeiten die Rede ist. Es verlangt von den Vorgesetzten und Untergebenen strikten Gehorsam, und sucht ihn durch Strafen und fremde Hilfe zu erzwingen. Sicherlich schützte es das Gelübde des Gehorsams auch in Zeiten des Niederganges.

Auch für die Beobachtung des Gelübdes der Armut trug es Sorge. Gewiß waren später andere Auffassungen vorhanden, die teilweise zeitbedingt waren, aber deshalb duldete das GK noch lange nicht alles. 1406 verbietet es Ordenspersonen, Gläubiger zu sein oder Schulden zu machen. Es verbietet, Eigentum an andern Orten als im eigenen Kloster aufzubewahren oder es ohne Wissen der Oberen Mitbrüdern zur Aufbewahrung zu übergeben<sup>3</sup>. 1433 verbietet es alle Güterteilungen, jeglichen Besitz, auch den an Ländereien, Weinbergen, Tieren. Alles was die Mönche an Lebensmitteln, Kleidung und andern Dingen nötig haben, soll das Kloster selbst geben<sup>4</sup>. 1438 schärft es ein, daß alles im Kloster gemeinsam ist. 1444<sup>5</sup> verbietet es das Pekulium<sup>6</sup>.

Auch im 16. Jahrhundert kämpft das GK gegen Mißstände dieser Art. 1510 fordert es alle Klostervorstände auf, dieses Laster unter Anwendung von Strafen auszurotten. Solche, bei denen man nach dem Tod Eigentum vorfände, sollen samt ihrem Gelde nach Ordensbrauch in einem Misthaufen bestattet werden<sup>7</sup>. 1520 verbietet es Klosterbesitz zu verschenken, zu vertauschen oder zu veräußern<sup>8</sup>, 1565 schärft es von neuem ein, daß den einzelnen kein Geld für den Lebensunterhalt oder für Kleider gegeben werden dürfe<sup>9</sup>. Gerade die Prioren der Klöster, die einen Kommandatarabt hätten, sollen darauf schauen, einen Bursarius zu ernennen, bei dem alle Gelder hinterlegt werden müßten<sup>10</sup>.

Im 17. Jahrhundert schärft es im Anschluß an die Bestimmungen des Konzils von Trient dieselben Pflichten ein:

Le présent Chapitre Général revoke et annulle toutes et une chacune licences et dispenses et indultes octroyés à quelconques personnes régulières, dont leur aurait été permis avoir et tenir en particulier choses quelconques en possession ou seigneurie et bien immeuble, par quelconques supérieurs et pour quelconques causes que ce soit, voulant toutes telles concessions être sans force, sans vertu et de nul effet<sup>11</sup>.

<sup>1</sup> Ibid. 1907, S. 19 ff. — <sup>2</sup> ACG. — <sup>3</sup> M. C. 1548, Nr. 2.

<sup>4</sup> ACG ähnliche Verbote 1442, 1461, 1464, 1469, 1476. — <sup>5</sup> Ibid.

<sup>6</sup> M- C. 1606, Nr. 3. Vgl. auch ebendasselbst Nr. 4; ebenda C. 1621, Nr. 1, 1457. — <sup>7</sup> Ibid., Nr. 1. — <sup>8</sup> ACG. — <sup>9</sup> Ibid. — <sup>10</sup> Ibid. 1565.

<sup>11</sup> Ibid. 1604. — Auch bei der Aufnahme von Novizen und bei einer Profeß sollen alle Festlichkeiten unterbleiben. Die Kleider sollen „in natura“

1623<sup>1</sup> wird bestimmt, daß kein Oberer, nicht einmal der Abt von Citeaux, den Gebrauch, die Nutznießung, die Verwaltung von Immobilien, auch nicht unter dem Titel eines Depositums, einem Mönchen gestatten könne. Was an beweglichem Eigentum zum Gebrauch überlassen bleibt, soll niemand als sein eigen betrachten, sondern der Obere ist berechtigt, es ihm fortzunehmen, wie es ihm beliebt. Er soll zu jeder Zeit bereit sein, darauf zu verzichten, wenn es der Obere wünscht oder befiehlt. Andererseits soll aber auch jeder mit den ihm überlassenen Sachen sorgfältig umgehen<sup>2</sup>.

Ebenso scharf verurteilt es die Verstöße gegen das Gelübde der Keuschheit. Äbte und Äbtissinnen, die durch „contagium carnis“ gefehlt haben und desselben überführt werden, sind ohne weiteres abgesetzt und müssen ein ganzes Jahr bei Wasser und Brot ihren Fehler beweinen. Mönche, Laienbrüder und Klosterfrauen, die sich derselben Sünde schuldig gemacht haben und derselben überführt sind, verlieren alle Ämter und können nur durch Zulassung des GK solche wiedererwerben. Derselben Strafe verfallen auch Äbte und Mönche, die in ihren Häusern Konkubinen haben oder mit schlechtbeleumdeten Frauen Beziehungen unterhalten, wenn sie nach Ermahnung des Vaterabtes oder des Reformators dieselben nicht sofort entlassen und in Zukunft jeden Verkehr mit ihnen abzubrechen bemüht sind. So bestimmte das Kapitel von 1433<sup>3</sup>. 1516<sup>4</sup> duldet es nicht, daß Frauen innerhalb der Klostermauern zwecks Verrichtung häuslicher Arbeiten angestellt werden. Auch das Betreten von Regularräumen ist allen Personen des andern Geschlechtes untersagt, es sei denn, daß sie so vornehm und hochstehend seien, daß man ihnen ohne Schaden den Eingang nicht verwehren könnte. Gerade bei den Klosterfrauen schaut es auf getreue Beobachtung der Klausurvorschriften. Im 17. Jahrhundert verbietet es unter den im Orden üblichen Strafen den Vateräbten und den Generalvikaren, den Äbtissinnen und den Nonnen zu erlauben, die Klausur zu verlassen<sup>5</sup>. Gewiß dürfen wir sagen, daß das GK auch in den Zeiten der Kongregationsbildung vor der französi-

gegeben werden. . . . Qui si aucune personne (qu'à Dieu ne plaise) vient à décéder, convaincue de ce détestable péché sans avoir fait pénitence, soit privée de sépulture ecclésiastique et des prières publiques . . .

<sup>1</sup> Ibid. — <sup>2</sup> Ähnliche Verbote in den ACG 1651, 1683, 1697, 1699.

<sup>3</sup> ACG, cf. auch ebenda 1461. — <sup>4</sup> Ibid.

<sup>5</sup> Ibid. — Nur in den vom Recht vorgesehenen Fällen sei es erlaubt, sie zu verlassen. — An den alten Strafen wurde auch im 14., 15., 16. Jahrhundert festgehalten, wie die Dispensen auf den GK bezeugen. Quicumque monachus vel conversus propter incontinentiae suae vitium publicam egerit paenitentiam et Ordinis sui gradum perdidit, nullum gradum alium assequatur nec ad actus legitimos admittatur nisi dumtaxat de licentia Capituli generalis . . . (s. N, S. 512).

schen Revolution sich bemühte, daß das Wesentliche im Ordensleben, die Beobachtung der drei Gelübde der Armut, des Gehorsams und der Keuschheit gehalten wurde.

Es sucht aber auch die Eigentümlichkeiten benediktinischen bzw. zisterzienserischen Mönchtums beizubehalten. So hält es prinzipiell daran fest, daß die Äbte lebenslänglich gewählt sind, daß die Klöster selbständig bleiben, es schützt mehr oder minder das Filiationsverhältnis, wie bereits gezeigt wurde<sup>1</sup>. Aber auch noch in anderen Dingen zeigt es sich konservativ. Nach wie vor ist das Chorgebet die Hauptaufgabe des Zisterzienser. 1429 gibt das GK zu, daß in manchen Klöstern später, als in früheren Zeiten zum Chordienst aufgestanden wird, aber es will dem Übel steuern, und bestimmt deshalb, daß künftighin der Sakristan an gewöhnlichen Tagen um zwei Uhr, an Sonn- und Festtagen aber um ein Uhr nach Mitternacht das Zeichen zur Matutin zu geben habe. Alle ohne Ausnahme müssen sich dazu einfinden, und es soll ehrfurchtsvoll verrichtet werden, wie es die Väter gelehrt haben. Der Sakristan, der nachlässig seinen Dienst versieht, wird bestraft<sup>2</sup>. Rechtzeitig sollen sich alle einfinden<sup>3</sup>. Es schaut darauf, daß die zum Chordienst nötigen Bücher vorhanden sind<sup>4</sup>. Eine kleine Milderung bringt das 17. Jahrhundert<sup>5</sup>. Man setzt fest, daß man an Hauptfesten um ein Uhr nach Mitternacht, an Sonntagen und an den Festen „duarum missarum“<sup>6</sup> um zwei Uhr und an den übrigen Tagen um drei Uhr das Zeichen zur Matutin geben soll.

Es schützt aber auch insofern die *stabilitas loci*, daß nur dann eine Ordensperson in ein anderes Kloster versetzt werden darf, wenn sie an Ort und Stelle die Strafe nicht verbüßen kann<sup>7</sup>. Im 16. Jahrhundert verbietet es den Äbten und sonstigen Vorstehern, den Mönchen zu gestatten, außerhalb der Klöster Seelsorge auszuüben oder sonstige Ämter zu versehen; es sei denn, daß das Kloster Pfarreikirchen oder Grangien besäße, die von den Mönchen verwaltet werden können<sup>8</sup>. Im 17. Jahrhundert gestattet es den Visitatoren und Vikaren, Religiösen von einem Kloster in ein anderes zu versetzen, aber „salvo iure patrum immediatorum“ und zwar nur dann, wenn es sich um schwere Verstöße handelt, die anderen zum Ärgernis reichen oder

<sup>1</sup> S. 96 ff. — <sup>2</sup> M. C. 1578, Nr. 3. — <sup>3</sup> Ibid., C. 1583, Nr. 5, 1432.

<sup>4</sup> ACG 1565.

<sup>5</sup> Ibid., a. 1601 — s. auch Müller Gr., Die Tagesordnung in CC. 1894, S. 343 ff.

<sup>6</sup> Ist dem röm. Duplex maius bzw. dem Duplex minus gleichzusetzen. Im Orden werden auch heute noch die Feste in bezug auf den Ritus wie folgt unterschieden: Festum Sermonis maius, Sermonis minus, Duarum Missarum maius; Duarum Missarum minus; XII. Lectionum, III. Lectionum.

<sup>7</sup> ACG 1443, ähnliches Verbot ebenda 1487.

<sup>8</sup> Ibid. 1584.

Friedensstörer sind<sup>1</sup>. Aber auch den Mönchen ward es nicht erlaubt, sich ohne vernünftigen Grund nach Belieben in ein anderes Haus versetzen zu lassen; „magna necessitas“ mußte dann vorliegen, und der Mönch bedurfte der Zustimmung des eigenen Klostersvorstehers oder seines Vaterabtes<sup>2</sup>.

In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, daß das GK Sorge trug, daß Apostaten und Fugitiven, die oft den Ruf des Ordens schädigten, in ihr Kloster zurückkehrten. Äbte erhalten den Auftrag, sie zu ergreifen und dem Heimatkloster wieder zuzuführen bzw. sie im eigenen Kloster einzusperren. So lautete ein Befehl des Kapitels von 1449 an die Äbte der Abteien Altenkamp, Altenberg und Heisterbach<sup>3</sup>. Alle Äbte sollten auch vorgehen gegen Mönche, die ohne Empfehlungsschreiben angetroffen wurden<sup>4</sup>. Es war verboten, solche im Kloster zurückzubehalten<sup>5</sup>. Um zu verhindern, daß die Mönche sich außerhalb des Klosters umhertreiben, schärfte es den Äbten ein, nur bei einem vernünftigen Grund den Mönchen zu gestatten, das Kloster zu verlassen; sie sollten die Bittsteller, die ohne triftigen Grund darum anhielten, einsperren lassen<sup>6</sup>. Gestattete man aber den Ausgang, so mußte eine Frist festgesetzt werden, wie lange die Mönche fortbleiben dürfen; doch länger als zwei Monate darf keiner fortbleiben<sup>7</sup>, ebenso heißt es vom Abt. 1623 wurde festgesetzt, daß nach dreimaliger Apostasie die Aufnahme zu verweigern sei<sup>8</sup>. Im 14., 15., 16., 17. Jahrhundert hält das GK an den alten Bestimmungen für Apostaten und Fugitiven fest, nach denen letztere inhabil sind und nicht zu Äbten gewählt werden können ohne besondere Dispens vom GK<sup>9</sup>.

Bis zum 17. Jahrhundert hielt man an der jährlichen Feier des GK fest<sup>10</sup>. Gerade im 16. Jahrhundert waren infolge des Aufkommens der protestantischen Irrlehren und damit verknüpften politischen und sozialen Unruhen manche GK nicht abgehalten worden, aber erst das GK von 1605<sup>11</sup> unter dem Vorsitz des hochverdienten Generalabtes Nikolaus II. Boucherat von Citeaux brachte eine Änderung. Man beschloß, von nun an jedes vierte Jahr in Citeaux zusammenzukommen, weil die jährliche Zusammenkunft unter den obwaltenden Zuständen unmöglich sei. Man hoffte wohl auch, so den geringen Besuch des

<sup>1</sup> ACG 1623, s. auch *ibidem* 1699, 1738. — <sup>2</sup> *Ibid.* 1686.

<sup>3</sup> *Ibid.* Ähnliche Aufträge an die Äbte v. Heisterbach u. Marienstatt i. J. 1460. Dgl. an andere Äbte i. d. J. 1439, 1445 usw.

<sup>4</sup> *Ibid.* 1449. — <sup>5</sup> *Ibid.* 1461. — <sup>6</sup> M. C. 1628, Nr. 2, a. 1463.

<sup>7</sup> ACG 1469.

<sup>8</sup> ACG. — cf. auch N, S. 450 (es handelt sich um die alten Bestimmungen für die Fugitiven).

<sup>9</sup> Es liegen zahllose Dispensen in den Generalkapitelsbeschlüssen vor. Sehr oft blieben solche von der äbtlichen Würde ausgeschlossen. cf. N, S. 530.

<sup>10</sup> s. S. 67 ff. — <sup>11</sup> ACG.

GK zu heben, was jedoch nicht eintraf. Alexander VI. bestimmte in seinem Breve vom 19. April 1666, daß jedes dritte Jahr das GK zu halten sei<sup>1</sup>. Um den Besuch desselben zu heben, hatte man 1439 bestimmt, das Kapitel nicht mehr im September, sondern in der Bittwoche abzuhalten, weil die bisher eingehaltene Zeit wegen Einbringen der Ernte, wegen Bestellung der Felder, wegen Kriegsgefahr recht ungelegen sei<sup>2</sup>. Aber auch so wurde der Besuch nicht besser; darum wurde diese Verordnung wieder fallengelassen. Auch die Einführung der Einladungen zum GK sollte den fleißigeren Besuch fördern. Daneben erklärt es in diesen Jahrhunderten noch mehrmals, daß die Äbte, die grundlos ferngeblieben sind, die in der „Benedictina“ vorgesehenen Strafen inkurriert haben bzw. sich zuziehen werden<sup>3</sup>.

Die Reformtätigkeit des GK wurde auch von den einfachen territorialen Äbteversammlungen<sup>4</sup> unterstützt, die gerade im Zeitalter des Niederganges vom GK gefördert wurden. Gerade in jenen Gebieten, die reformbedürftig sind, werden solche Tagungen vorgeschrieben. So soll der Abt von Populeto für die Dauer von fünf Jahren, laut Beschluß von 1424, so oft er es für wünschenswert hält, alle oder auch nur einzelne Äbte in Castilien, Aragonien, Portugal und Navarra um sich sammeln, um über die Reform zu beraten<sup>5</sup>. In Deutschland und England werden ähnliche Zusammenkünfte gestattet. Der Abt Edmund vom Kloster Chatillon in Lothringen weilte als Kommissar gegen Ende des 16. Jahrhunderts in Polen und verordnete, daß der Visitator alle zwei Jahre die Klöster visitieren und, so oft er es für nützlich halte, die Äbte jener Gegenden berufen solle<sup>6</sup>. Im 17. Jahrhundert werden ähnliche Versammlungen für Böhmen vorgeschrieben. Doch mußten die Beschlüsse dem GK zur Begutachtung vorgelegt werden. Es sucht nach Kräften die Difformität zu vermeiden.

Gewiß, die Uniformität ist nicht mehr so wie zur Zeit des hl. Bernard; aber das GK besteht auch jetzt noch auf einer gewissen Gleichförmigkeit. Es verlangt auch in den Zeiten des Verfalles Uniformität im Gesang, Kleidung, in den Zeremonien und in der Lebensweise. So 1443<sup>7</sup>:

Cum omnis corporis naturalis vel mystici sanitas et pulchritudo in membrorum unione et conformitate consistat, quapropter primi Ordinis patres sancte, pie et iuste constituerunt, ut in cantu<sup>8</sup>, vestitu, ceremoniis ceterisque

<sup>1</sup> N, S. 594. — <sup>2</sup> M. C. 1595, Nr. 3.

<sup>3</sup> ACG 1524; M 1439, C. 1596, Nr. 4; ACG 1445 — die Bestimmung der Benediktina; s. S. 201 ff. — <sup>4</sup> s. S. 65 ff. — <sup>5</sup> ACG.

<sup>6</sup> Statuta reformationis monasteriorum Cisterciensis ordinis, Cracoviae 1581, S. 25. — <sup>7</sup> ACG. — Vgl. auch M. C. 1603, Nr. 5, a. 1441.

<sup>8</sup> s. auch MC. 1612, Nr. 1, a. 1448 — ACG 1529. Das Muttergottesoffizium soll wie in Citeaux verrichtet werden.

<sup>9</sup> M, C. 1625 Nr. 17, a. 1460. Ähnl. Bestimmungen a. 1464, 1466, 1487, 1529.

observantiis regularibus uniformitas per totum Ordinem observaretur, a qua multi Patres decesserunt, quapropter praesens generale Capitulum sub poena depositionis praecipit Abbatibus, Prioribus et regimini praesidentibus Ordinis universi, quatenus efficaciter laborent, ut ipsi et sui religiosi in praemissis se habeant secundum morem hactenus in Cistercio observatum.

1541 befiehlt es den Äbten Spaniens, daß sie auf Reisen in schwarzer Kukulie, dem Ordensgebrauch gemäß, zu reisen hätten<sup>1</sup>. 1444 verlangt es von den Vorgesetzten, daß im täglichen Kapitel die Regel, die Gebräuche und Definitionen vorgelesen und erläutert werden, damit keiner aus Unkenntnis fehle<sup>2</sup>.

Als die Buchdruckkunst erfunden war, wurden alsbald auf diesem Wege die zum Chorgebet notwendigen Bücher hergestellt. „Schon 1484 war das erste Zisterzienser Brevier in Basel gedruckt worden. Nachdem dann 1487 auch das Missale, das Psalterium und das Diurnale im Druck vorlagen, ging bald auch schon 1491 das erste Zisterzienser-Bullarium aus der Presse hervor.“<sup>3</sup> Aber bald klagt das GK, daß manche Ausgaben nicht übereinstimmen und verordnet, um das Übel zu beseitigen, daß keiner in Zukunft sich unterstehe, das Brevier, das Psalterium oder sonstige Bücher drucken zu lassen, ohne ausdrückliche Erlaubnis des GK bzw. des Abtes von Citeaux<sup>4</sup>. 1609 beklagt sich das Kapitel, daß man nicht in allen Klöstern die Regel in derselben Weise interpretiere, wodurch im Orden Difformität entstehe. Deshalb gibt es dem Abt von Citeaux und den Primäräbten den Befehl dafür zu sorgen, daß jene Kapitel der Regel, die einer Erklärung bedürfen, erläutert und das Ergebnis der Äbteversammlung in Citeaux zur Approbation vorgelegt werde<sup>5</sup>.

Ein großer Feind der Einheit waren die Privilegien, die gegen jene verstießen, die der Orden besaß. Nach dem Baseler Konzil bestimmt das GK, daß niemand sich eines Privilegs bediene, das ihm vom Apostolischen Stuhl oder vom Baseler Konzil gewährt wurde, ohne es vorher dem GK vorzuzeigen, das dessen Benutzung gestatte<sup>6</sup>. 1449<sup>7</sup> wird zum Schutz der Einheit bestimmt, daß die neugewählten Äbte vor den Definitoren schwören müssen, keine Privilegien oder Befreiung von Ordenssteuern weder vom Papst noch von Fürstlichkeiten zum Schaden der Ordensprivilegien erwerben zu wollen. Zuwiderhandlungen sollen mit Absetzung bestraft werden. Es schärft die alte Bestimmung ein, daß jede Appellation außerhalb des Ordens verboten ist<sup>8</sup>, daß ein Mitglied des Verbandes nur vom Orden zu richten sei<sup>9</sup>. An Könige und Fürsten werden Gesandtschaften

<sup>1</sup> ACG. — <sup>2</sup> ACG. — <sup>3</sup> Benz A., Die Zisterzienser Bullarien in CC 1914, S. 258. — <sup>4</sup> ACG 1504, s. auch ACG 1509. — <sup>5</sup> ACG.

<sup>6</sup> M. C. 1612, Nr. 2, a. 1448. . . . quín immo declarat omnes illos qui huiusmodi privilegiis contra ordinis statuta impetratis uti praesumpserint, poenas in statutis ipsis contentas incurrisse (s. N. S. 375).

<sup>7</sup> ACG. — <sup>8</sup> ACG-1437. — <sup>9</sup> M. C. 1582, Nr. 2, a. 1432.

geschickt mit der Bitte, die Privilegien und Freiheiten des Ordens achten zu wollen<sup>1</sup>. Es fordert Äbte und Äbtissinnen unter Androhung von Exkommunikation und Absetzung auf, die Privilegien zu verteidigen. So befiehlt es den Äbten von Pforte, Zinna und Dobrilugk zu veranlassen, daß alle Äbte und Äbtissinnen der Magdeburger Provinz dem Abt und dem Konvent von Altzelle im Kampf gegen den Bischof von Meißen und die anderen Kirchenfürsten zur Wahrung der Privilegien helfen<sup>2</sup>. Äbteversammlungen werden zum Schutz derselben gestattet<sup>3</sup>. Es verlangt von allen, die zum Studium fortgeschickt werden oder irgendein Amt übernehmen, das eidliche Versprechen vor Abt und Konvent, nach Kräften die Freiheiten und Privilegien verteidigen zu wollen<sup>4</sup>. Zum Schutze derselben soll eine Abschrift in jedem Kloster sich befinden, aus der man jährlich vorlese<sup>5</sup>.

Es trägt auch noch in anderer Hinsicht Sorge, daß man die Privilegien achtet und sucht sich den neuen Verhältnissen anzupassen. Gerade im 15. Jahrhundert kämpft man von geistlicher Seite gegen die Zehntfreiheit des Ordens<sup>6</sup>. Das GK ernannte nun Prokuratoren in den einzelnen Provinzen mit der Vollmacht, die Rechte, Freiheiten und Privilegien des Ordens zu verteidigen<sup>7</sup>. Als die Gefahr im 16. Jahrhundert wuchs, wurden in Paris, Toulouse, Bordeaux, aber auch bei Königen, Fürsten, Grafen, Baronen, Militärpersonen, Adligen und wo es sonst noch nötig war, Prokuratoren aufgestellt<sup>8</sup>. Im 17. Jahrhundert wird für Frankreich ein eigentlicher Generalprokurator ernannt, der alle 4 Jahre die Prokuratoren der Provinzen besuchen sollte<sup>9</sup>. So kämpfte es für die Uniformität und gleichzeitig für Recht und Freiheit.

Überall wo Gefahr drohte, ergreift das GK seine Maßnahmen. Vor allem war es das Kommendeunwesen, wogegen es sich energisch, wenn auch schier fruchtlos zur Wehr setzte. Wiederholt sucht man in Rom Schutz gegen diese Pest. Bereits Johannes XXIII. hatte 1415 auf Bitten des Ordens bestimmt, daß in Zukunft niemand mehr, auch wenn er Kardinal wäre, die Leitung eines Zisterzienserklosters übernehmen dürfe; doch wurde erlaubt, daß jene Kardinäle, die bereits solche Kommendatarabteien besäßen, sie behalten können<sup>10</sup>. Doch muß man recht wenig Erfolg gehabt haben, da neue Schritte in Rom unternommen wurden. Papst Nikolaus V. erneuerte mit einer Bulle

<sup>1</sup> ACG 1402. — <sup>2</sup> Ibid. 1426. — <sup>3</sup> s. S. 66. — <sup>4</sup> ACG. 1445. — <sup>5</sup> Ibidem 1445; s. auch Müller, Studien über das Generalkapitel in CC 1906, S. 272ff.

<sup>6</sup> Traité historique du chapitre général de l'Ordre de Citeaux, S. 285.

<sup>7</sup> ACG 1449. — <sup>8</sup> Ibid. 1501. — <sup>9</sup> Ibid 1601.

<sup>10</sup> Privilèges de l'Ordre de Citeaux, S. 84 ff. — s. auch Müller, Studien über das Generalkapitel in CC 1907, S. 141 ff.

vom 5. Oktober 1454<sup>1</sup> dasselbe Verbot, das sich in der Bulle von Pius II. vom 26. Juli 1459 wörtlich wiederfindet<sup>2</sup>. Das Übel ließ sich nicht ausrotten. Man suchte daraufhin das Unheil nach Möglichkeit einzudämmen. Äbte und Äbtissinnen gab es, die ihre Klöster mit denen anderer Vorsteher bzw. mit andern Äbtissinnen desselben oder fremder Orden vertauschten oder zugunsten von Weltleuten darauf verzichteten. Das GK annullierte solche Abkommen; die solches abgeschlossen hatten, verloren ohne weiteres Amt und Würde und waren auch in Zukunft von der Übernahme eines Offiziums oder Benefiziums ausgeschlossen<sup>3</sup>. Kommendataräbte suchten sich in die inneren Angelegenheiten des Klosters einzumischen. Man sucht in Rom Abhilfe. Papst Pius II. bestimmt in einer Bulle vom 4. August 1459<sup>4</sup>, daß der Kommendatarabt kein Recht habe, Klostergut zu veräußern oder zu verkaufen. Die Visitatoren müssen die Beobachtung der Bestimmungen überwachen. Der Kommendatarabt darf sich in die Visitation nicht einmischen, darf die Profeß nicht entgegennehmen, sondern der Abt von Citeaux und die Primäräbte sind dafür zuständig. Die Offizialen sind der Zurechtweisung des Vaterabtes und der übrigen Visitatoren unterstellt. Dem Abt von Citeaux und den vier Primäräbten wird der Auftrag zuteil, darauf zu achten, daß die Kommendataräbte die Gebäulichkeiten unterhalten und den Konvent mit dem Notwendigen versorgen. Der Kommendatarabt hat kein Recht, den Prior, Subprior und die Offizialen einzusetzen, auch wenn er Kardinal ist. Kurz darauf werden wieder Klagen laut, daß die Kommendataräbte die Visitation verhindern, keine Steuer zahlen, daß in manchen Klöstern nur wenige Mönche weilen, obschon einige reichbegütert sind, daß die Disziplin daniederliegt. In einer Bulle vom 10. April 1461 erklärt nun der Papst Pius II., daß die Visitatoren ohne irgendwelche Zustimmung einzuholen, zur Visitation berechtigt sind, daß sie die Steuern selbst erheben können<sup>5</sup>. Nur einige Jahre vergingen und Sixtus IV. bestätigt die Verordnungen seiner Vorgänger. Das geschah mit einer Bulle vom 10. März 1475<sup>6</sup>, der am 12. März desselben Jahres eine andere<sup>7</sup> folgte, in der die früheren Bestimmungen von neuem aufgeführt sind und außerdem noch erklärt wird, daß die Klöster der Jurisdiktion des Kommendatarabtes nicht unterstehen.

Im 16. Jahrhundert ist gerade in Frankreich der Kampf noch aussichtsloser geworden, nachdem der König dort seit 1515 nach Gutdünken die Abteien besetzen konnte. Aber dennoch sucht es zu retten, was noch zu retten ist. Auch jetzt wieder

<sup>1</sup> Ibid. — <sup>2</sup> Henriquez, a. a. O., S. 134. — <sup>3</sup> ACG 1437.

<sup>4</sup> Privilèges de l'Ordre de Citeaux, S. 94 ff.

<sup>5</sup> Ibid., S. 99 ff. — <sup>6</sup> Ibid., S. 102 ff. — <sup>7</sup> Ibid., S. 112 ff.

sehen wir, wie es den Mönchen einschärft, der Visitation der Kommendataräbte sich zu widersetzen, ihnen den Gehorsam zu verweigern, keine Ämter von ihnen zu erbitten. Niemand darf ihnen in jurisdiktionellen Fragen gehorchen<sup>1</sup>. Auch in diesem Zeitabschnitt wendet man sich nach Rom, um Abhilfe zu erhalten. Pius IV. bestätigt am 6. Oktober 1563 alle Privilegien<sup>2</sup>. 1570 werden in einer Bulle von Papst Pius V. von neuem den Kommendataräbten die Pflichten eingeschärft<sup>3</sup>. Bullen ähnlichen Inhaltes gibt es noch von Gregor XIII. aus dem Jahre 1574<sup>4</sup>, von Sixtus V. vom 17. Mai 1586.<sup>5</sup>

Auch aus dem 17. Jahrhundert liegen noch Beweise vor, wie das GK sich verteidigt. So wird dem Erzherzog Leopold geschrieben zu gestatten, daß man die Klöster Burgunds keinem Kommendatarabt mehr ausliefere<sup>6</sup>. Man wendet sich 1672<sup>7</sup> an den Herzog von Savoyen wegen der Nachlässigkeiten des Kommendatarabtes der Klöster Haute-Combe und St. Jean d'Aulps<sup>8</sup>. In diesem Jahrhundert wird auch Polen stark heimgesucht. Von Citeaux aus wendet man sich nach Rom an den Papst Innocenz X., der 1654 eine Bulle zum Schutze der Rechte der Klosterinsassen gegenüber den Kommendataräbten erläßt<sup>9</sup>. Das GK richtet außerdem noch einen Brief an den König von Polen mit der Bitte, keine Kommendataräbte mehr an die Spitze der Klostergemeinden zu stellen, keiner weltlichen Person dieselben zu übergeben, schärft aber auch gleichzeitig den Ordensangehörigen in Polen ein, keine Weltleute mehr als Äbte zu wählen<sup>10</sup>.

Auch die verderblichen Folgen der protestantischen Irrlehre sucht es zu bekämpfen. So schreibt es 1565<sup>11</sup> vor, daß die Äbte bzw. die Prioren in den Klöstern, die unter einem Kommendatarabt standen, das Bekenntnis des katholischen Glaubens vor dem Konvent abzulegen haben, dem sich dann auch die einfachen Mönche anschließen. Es wurde untersagt, jene Lehre anzuhören, deren Bücher zu lesen, aufzubewahren. In den Kollegien durften die Schüler mit dieser Irrlehre sich nicht beschäftigen; die Schriften sollten verbrannt werden<sup>12</sup>. Es verbietet, Personen, deren Glauben und Leben nicht einwandfrei ist, Gastfreundschaft zu gewähren<sup>13</sup>.

Schwerwiegend konnten auch die Folgen sein, die aus Verträgen entstanden, die Klöster eingingen. Auch in den Zeiten des Niederganges überprüft das GK Kauf-, Tauschverträge und

<sup>1</sup> ACG 1502, 1504, 1511, 1560, 1565.

<sup>2</sup> *Privilèges de l'Ordre de Citeaux*, S. 150 ff.

<sup>3</sup> *Ibid.*, S. 164 ff. — <sup>4</sup> *Ibid.*, S. 172 ff. — <sup>5</sup> *Ibid.*, S. 187 ff.

<sup>6</sup> ACG 1651. — <sup>7</sup> *Ibid.* — <sup>8</sup> ACG 1672.

<sup>9</sup> *Privilèges de l'Ordre de Citeaux*, S. 222 ff. — <sup>10</sup> ACG 1672. — <sup>11</sup> *Ibid.*

<sup>12</sup> M. C. 1638, Nr. 1, 1522, cf. auch *ibidem* C. 1643, Nr. 1, 1531.

<sup>13</sup> ACG 1562.

sonstige Abkommen, annulliert sie, wenn sie gegen die Ordensgesetze verstoßen oder zum Nachteil des Klosters sind. Wiederholt lesen wir in den Beschlüssen der GK, daß gewissen Äbten die Aufgabe zuteil wird, Untersuchungen anzustellen, ob das Abkommen, das man eingegangen ist, nützlich oder schädlich sei.

Daß dieser Kampf für Recht und Freiheit mit Unkosten verknüpft war, ist leicht einzusehen. Daß der Orden dadurch auch berechtigt war, Steuer zu erheben, wird wohl niemand leugnen können. Gewiß gab es manche Äbte, die glaubten, zu hoch veranlagt zu sein. 1524 lud das GK nun alle jene ein, die glaubten, zu hohe Steuern zahlen zu müssen, um die Steuersätze von neuem festzusetzen<sup>1</sup>. In Not läßt es die Steuer nach oder vermindert sie. Im 14., 15., 16. und auch im 17. Jahrhundert berichten uns die Akten der GK von zahllosen Aufträgen, in denen Äbten befohlen wird, mitzuhelfen, daß den Mitbrüdern das ausgeliehene Geld zurückerstattet wird.

Auch sonst schützt es in diesen Zeiten sowohl die Vorgesetzten wie die Untergebenen. Es schützt die Äbte vor ungerechter Absetzung<sup>2</sup>. Es soll jenen, die die Ehre der Vorgesetzten antasten, die Absolution verweigert werden, bis sie den Schaden wieder gutgemacht haben<sup>3</sup>. 1618 mildert es die Strafen gegen jene, die von den Unvollkommenheiten des Mitbruders reden. Körperliche Buße soll die früheren ersetzen<sup>4</sup>. Das GK versetzt Mönche aus Klöstern, die in Not geraten oder deren Mitglieder gering an Zahl sind<sup>5</sup>. Arme Mitbrüder werden der Wohltätigkeit des gläubigen Volkes und der Ordensmitglieder empfohlen<sup>6</sup>. Es sucht Unzufriedenheit zu beseitigen. Deshalb verlangt es, daß man den Untergebenen die nötigen Lebensmittel gibt<sup>7</sup> und befiehlt deshalb den Vateräbten 1542<sup>8</sup>, darauf zu achten, daß den Mönchen gerade in den Klöstern, die einem Kommandatarabt unterstellt sind, der nötige Lebensunterhalt verabreicht werde. Auch seine Liebe zeigt es gegen solche noch, die gefehlt haben<sup>9</sup>.

Aus diesen Angaben geht aber auch hervor, daß die Behauptung des Abtes Julien Paris übertrieben ist, wenn er sagt:

<sup>1</sup> ACG. — 1508 werden der Abt v. Citeaux und die vier Primaräbte beauftragt, auf Klagen hin die Steuersätze von neuem zu überprüfen und abzuändern, wo es nötig ist.

<sup>2</sup> MC. 1610, Nr. 11, a. 1445, *ibid.* C. 1575, Nr. 7, 1426; s. auch ACG 1521, *ibid.* a. 1443. — <sup>3</sup> ACG 1443. — <sup>4</sup> *Ibid.* — <sup>5</sup> *Ibid.* 1512.

<sup>6</sup> ACG. 1454, *ibid.* 1464; *ibid.* 1504, 1613.

<sup>7</sup> ACG 1429, 1584. — <sup>8</sup> *Ibid.* — <sup>9</sup> *Ibid.* 1449. Item quia tam multi monachi et moniales fratres et sorores suas, qui aliquando deliquerunt, licet per Capitulum generale rehabilitati fuerint, semper pro infamis habent, eisdem materiam desperandi conferentes, omnes tales, qui pertinaciter super hoc convicti fuerint ordinis statutis rebellare, praesens capitulum generale inhabilitat, quousque fuerit cum eisdem per ipsum Capitulum dispensatum.

... Il est évident, que dans la corruption qui était lors parmi les Supérieurs de l'Ordre de Cîteaux, leurs Chapitres et leurs Visites ne servaient à autre chose qu'à enfler leurs bourses, à maintenir le déreglement dans les monastères ou il était et à l'introduire en ceux qui avaient encore conservé la Régularité<sup>1</sup>.

Nach der französischen Revolution schützte man bei Bildung von Kongregationen nicht die Einführung von Reform vor. Es waren andere Gründe, die da mitspielten.

Aus allem dürfen wir aber auch schließen, daß zum Zweck der Reform besondere Klosterverbindungen nicht notwendig waren<sup>2</sup>. Die Zeiten hatten sich wohl geändert, neue Maßnahmen mußten ergriffen werden, um der Zuchtlosigkeit zu steuern, aber was neben dem GK in Cîteaux auf den Kongregationskapiteln für die Förderung der Disziplin ausgearbeitet wurde, ließ sich ebensogut auf den vom GK begünstigten Äbte- bzw. Priorenversammlungen festsetzen. Auch für die Visitation war auch ohne den Präses der Kongregation durch die Reformatoren, Visitatoren und Generalvikare gesorgt. Gerade durch die Reformtätigkeit des GK müssen wir auch schließen, daß es mehr oder minder gegen die Bildung von Kongregationen ist, wenigstens bei jenen, die sich ganz von Cîteaux vor der Revolution getrennt haben. Sicherlich ist aus allem zu erkennen, daß bei der Bildung der Kongregationen noch andere Gründe vorlagen, daß einzig und allein diese Neuheit nicht verstanden wird, wenn nur Reformbedürfnis dieselbe veranlaßt haben soll.

### Schluß.

In der Einleitung wurde vom Entstehen der Kongregationen im Orden vom 15. Jahrhundert an gesprochen. Dem Wortlaut nach sind sie in der Ordensverfassung nicht enthalten. In manchen Dingen widersprechen sie dem Geist derselben. Zuletzt wurde dann die Stellung des GK zu den Kongregationen erörtert und festgestellt, daß zum Zwecke der Reform besondere Klosterverbindungen nicht notwendig waren, daß noch andere Gründe als das Bestreben, die Disziplin wiederherzustellen bzw. zu heben, bei ihrer Bildung mitgeredet haben. Darüber sollen nun noch einige Belege beigebracht werden.

Die Kongregationen wurden von Rom bzw. vom GK oder Generalabt errichtet<sup>3</sup>. Veranlaßt wurden sie aus verschiedenen Gründen. Es wäre zu untersuchen, inwiefern die Verfassung, das GK, die Äbte und Untergebenen, innere und äußere Verhältnisse die Entstehung herbeigeführt haben. Das Ziel der

<sup>1</sup> Du premier esprit de l'Ordre de Cîteaux, S. 80 (T. II).

<sup>2</sup> So Müller Gr., in CC 1907, S. 113.

<sup>3</sup> S. 55 ff.

Bewegung war die wörtliche Befolgung dessen, was die Regel wörtlich enthielt. Nicht alles war aber darin festgesetzt, sie bedurfte neuer Bestimmungen. Gerade in diesen Interpretationen, besonders was körperliche Abtötungen angeht, gingen die ersten Zisterzienser sehr streng vor, ihr ganzes Leben wurde dadurch äußerst opfervoll:

Sed fere omnes videntes et audientes vitae eorum asperitatem insolitam et quasi inauditam. plus corde et corpore elongare quam approximare se eis festinabant, et de perseverantia titubare non cessabant<sup>1</sup>.

So war es sogar an Hauptfesten verboten, den Gesunden weißes Brot zu geben; das Mehl sollte mit Kleie vermischt sein. Den Kranken und Gästen durfte es verabreicht werden<sup>2</sup>. An den Fasttagen war es sogar untersagt, den Gästen Eier oder Käse vorzusetzen<sup>3</sup>. Die Mönche dagegen fasteten wenigstens an drei Freitagen der Fastenzeit bei Wasser und Brot<sup>4</sup>, an den übrigen begnügten sie sich mit einem Gemüse<sup>5</sup>. Außerdem gab es noch im Laufe des Jahres mehrere Fasttage<sup>6</sup>, so wurde von Mitte September bis Ostern mit Ausnahme der Sonntage nur einmal gegessen, an allen andern Tagen wurde zweimal Nahrung zu sich genommen<sup>7</sup>. Pfeffer und Kümmel waren zur Bereitung der Speisen verboten, einheimische Gewürze sollten genügen<sup>8</sup>. Auch Fett war aus der Küche verbannt<sup>9</sup>, Öl dagegen ward gestattet. Fasten bei Brot und Wasser war keine unbekannte Strafe für Übertretungen der Regel- und Ordensbestimmungen. So mußte jeder, ob Abt oder einfacher Mönch, an drei Tagen bei Wasser und Brot fasten, der auf Geheiß des Bischofs außerhalb des Krankenzimmers Fleisch aß, auch wenn der Prälät entrüstet war oder sogar mit Exkommunikation drohte<sup>10</sup>. Äbte, die nicht zum GK kamen, mußten bei Wasser und Brot fasten, an allen Freitagen, bis sie sich in Citeaux vorstellten<sup>11</sup>. Es herrschte das strengste Stillschweigen. Die Handarbeit dauerte sechs bis sieben Stunden. Bei diesen Bestimmungen gab es manche, die in der Regel nicht enthalten sind; inwieweit sie dem Geiste

<sup>1</sup> Exordium Cist. Coenobii, cap. XVI in N, S. 63.

<sup>2</sup> N, S. 215. — s. Wellstein G., Der Zisterzienserorden, S. 20 ff.

<sup>3</sup> Ibid., S. 218.

<sup>4</sup> M. C. 1269, Nr. 41, a. 1190. — Ibid. C. 1250, Nr. 51, a. 1157 hieß es, daß an allen Freitagen der Fastenzeit bei Wasser und Brot gefastet werden mußte, wenn nicht am Freitag oder Samstag ein Fest von 12 Lektionen gefeiert wurde.

<sup>5</sup> N, S. 350. — <sup>6</sup> Ibid., S. 350.

<sup>7</sup> Ibid. — Vgl. s. Benedicti Regula, cap. 39. — <sup>8</sup> Ibid., S. 226.

<sup>9</sup> Instituta monachorum Cisterciensium de Molismo venientium cap. XV (N, S. 62).

<sup>10</sup> M. C. 1247, Nr. 14, a. 1157.

<sup>11</sup> Ibid., Nr. 13, a. 1157; wer wissentlich mit Fett angemachte Speisen aß, mußte an sieben Freitagen bei Wasser und Brot fasten (Ibid. a. 1152, Nr. 9, C. 1245).

Benedikts entsprechen, der im Prolog seiner Regel sagt, daß er hoffe, darin nichts Rauhes, nichts Schweres zu verordnen<sup>1</sup>, ist leicht ersichtlich. Das Leben der ersten Zisterzienser zeigt gerade das Gegenteil. Mithin gingen sie weiter, wie es wohl Benedikt beabsichtigt hat. Nicht nur verwarfen sie jede Tradition in dem, was die Regel ausdrücklich erwähnte, sondern wollten auch in Zukunft keine andere Interpretation der Regel zulassen, wie es aus der ChC hervorgeht:

Nunc vero volumus illisque praecipimus ut Regulam beati Benedicti per omnia observent, sicuti in Novo Monasterio observatur. Non alium inducant sensum in lectionem sanctae Regulae, sed sicut antecessores nostri sancti patres, monachi scilicet Novi Monasterii intellexerunt et tenuerunt, et nos hodie intelligimus et tenemus: ita et isti intelligant et teneant<sup>2</sup>.

Es scheint also, daß die ersten Mönche jede mildere Interpretation in Zukunft verwerfen, ebenso wie sie es ja getan haben, trotzdem Jahrhunderte verstrichen waren, seit Benedikt seine Regel schrieb. Dabei ist es natürlich nicht ausgeschlossen, daß zur Sicherung der wörtlichen Befolgung der Regel mit der Zeit neue Mittel angewandt werden dürfen, da ja ebensowenig wie Benedikt, auch die ersten Zisterzienser nicht alles voraussehen konnten<sup>3</sup>.

Lassen sich diese Strenghheiten, um nur davon zu sprechen, zu allen Zeiten, in allen Ländern durchführen? Wenn man Julien Paris glauben darf, so ist es der Fall: La force de nos Prédecesseurs n'était donc point différente de la nôtre, mais leur zèle était plus grand et le travail plus fréquent et plus ordinaire<sup>4</sup>. Die Geschichte spricht anders: keine Reform übernahm das Leben so, wie es die ersten Väter gelebt haben. Es fehlte zwar nicht an Versuchen, aber sie wurden bald aufgegeben, weil die physischen Kräfte bei der Mehrzahl fehlten<sup>5</sup>. Er selbst scheint es ja später wenigstens indirekt zuzugeben, wenn er sagt, daß man verschiedene Milderungen dulden darf, wie die, daß man in der Fastenzeit früher ißt und deshalb abends auch noch eine kleine Stärkung nehmen darf: attendu que comm'on avance l'heure du dîner, il serait difficile a plusieurs de dormir la nuit, s'ils ne prenaient quelque chose avant de se coucher<sup>6</sup>. Wir müssen deshalb sagen, daß es physisch unmöglich, von der weitaus größten Mehrzahl ohne alle möglichen Dispensen diese Strenghheiten nach Verlauf von mehreren Jahrhunderten in allen Ländern zu verlangen. Ganz naturnotwendig mußte man verschiedene Milderungen einführen, vielleicht gerade dann, wann mit der Zeit das Beispiel der ersten Väter nicht mehr so anzog,

<sup>1</sup> s. Ben. Reg. Prologus. — <sup>2</sup> cap. I. — <sup>3</sup> s. S. 192 f.

<sup>4</sup> Du premier Esprit de l'Ordre de Cîteaux, I. Abschn., S. 148.

<sup>5</sup> s. S. 203 ff.

<sup>6</sup> Du premier Esprit de l'Ordre etc., II. Abschn., S. 201.

als die Disziplin nicht mehr in voller Blüte stand. Aber da bestand nun nur allzu leicht die Gefahr, daß die einen die eine oder andere mildere Interpretation verwarfen, die andern dagegen sie anwandten. So konnte es leicht zur Trennung im Orden kommen, so konnten wenigstens abhängige Verbände entstehen, die die Regel nach ihrer Art interpretierten und befolgten. Der Keim dieser Vorgänge lag aber im streng konservativen Charakter der Ordensverfassung.

Vom ursprünglichen Wirtschaftsprogramm der Zisterzienser wird behauptet, „daß es keineswegs auf einen Orden zugeschnitten war, der seine Äste und Zweige über ganz Europa ausbreiten sollte. Für eine kleine Zahl von Klöstern, beschränkt auf eine Gegend mit den gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen, wäre seine konsequente Durchführung eher möglich gewesen“<sup>1</sup>. Läßt sich dasselbe nicht auch in gewissem Sinn vom asketischen Programm Citeaux' sagen? Dasselbe läßt sich kaum, schon vom physischen Standpunkt aus, in allen Ländern und zu allen Zeiten verwirklichen, zumal wenn man an die gewaltige Ausbreitung in den ersten Jahrhunderten denkt, „die die Überwachung geradezu unmöglich machte und den Keim des Unheils in sich selbst trug, weil Übertretungen nicht genügsam geahndet, Mißbräuche nicht allzeit verhindert werden konnten“<sup>2</sup>. Wie veränderte wirtschaftliche Verhältnisse mit der Zeit die Zisterzienser zwangen, manches anzunehmen, was sie vorher verworfen, so wurde auch das asketische Programm teilweise in ganz natürlicher Weise geändert, weil die Menschen, die Auffassungen und die Zeiten andere geworden waren. So betrachtet, dürfte man die Milderungen günstiger beurteilen, und dürfte man sogar behaupten, daß manche Abweichungen wohl gegen den Wortlaut, aber nicht gegen den Geist der Charta verstoßen, weil die Bestimmungen eher für einen kleineren Kreis bestimmt waren.

Sollte es nicht zu Spaltungen, zu Difformitäten, zur Bildung von Kongregationen kommen, dann mußten das GK, die Vateräbte, Äbte und Untergebenen zusammenwirken, durften auch äußere schädliche Einflüsse das gemeinsame Arbeiten nicht unmöglich machen. Vor allen Dingen mußte die Autorität des GK innerhalb und außerhalb des Ordens anerkannt sein. Hörte man nicht darauf, was das GK befahl, dann war die Zeit nicht ferne, daß man sich nicht scheute, Neuheiten einzuführen; da waren auch Strafen vergeblich. Schon der nachlässige Besuch des GK barg in sich eine große Gefahr für die Einheit des Or-

<sup>1</sup> Hoffmann E., Die Entwicklung der Wirtschaftsprinzipien im Zisterzienserorden während des 12. und 13. Jahrhunderts im Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft, 1910, S. 726.

<sup>2</sup> Studien und Mitteilungen, 1887, S. 535.

dens. Gerade in diesem Zeitalter der Kongregationsbildung ist der Besuch recht dürftig, wie das GK selbst klagt 1485:

Quia propter defectum veniendi ad generale Capitulum observantia regularis negligitur et multae in ordine oriuntur difformitates, ea propter generale Capitulum moleste ferens plurimorum Abbatum negligentiam<sup>1</sup> . . .

Recht klein ist manchmal die Zahl der Äbte, die sich am GK im 16. Jahrhundert beteiligen<sup>2</sup>. Auch fiel in diesen Jahrhunderten manches GK überhaupt aus, bis man schließlich bestimmte, daß es jedes vierte bzw. jedes dritte Jahr stattfinden sollte<sup>3</sup>. All das mußte dazu beitragen, das Band mit Citeaux zu lockern, die Autorität des GK zu vermindern, die Difformität zu vermehren.

Daß manche Vateräbte auch ihre Pflicht nicht erfüllten, zeigt schon zum Teil die Einführung von Reformatoren, Visitatoren, Generalvikaren<sup>4</sup>.

Gewiß, auch das Verhalten des GK änderte sich in diesen Jahrhunderten. Mit der Zeit wurden Milderungen eingeführt, so in der Abstinenzfrage<sup>5</sup>, die so viel Staub aufwirbelte. Manche Gebräuche hatten sich eingeschlichen durch Kriege, Armut. Als die Verhältnisse sich änderten, hätte man sie abschaffen können, aber sie ganz beseitigen, war oft recht schwer. Man glaubte manchmal, den Mitbrüdern mehr zu dienen, gewisse Milderungen zu dulden. Wäre man in gewissen Punkten strenger vorgegangen, dann wäre deshalb doch nicht jede Spaltung beseitigt worden. Auch die Strafen werden zeitweise gemildert, weil man sich über sie hinwegsetzt<sup>6</sup>.

Attendens generale capitulum, quod modernis istis temporibus caritas Dei in cordibus, heu multorum sic refriguit, quod plures ordinis personae, abjecto Dei timore, excommunicationis, suspensionis et aliarum sententiarum vinculis se irretire et in eisdem, in dispendium salutis suae, diutius sordescere non verentur, se insuper, quod deterius est, divinis huiusmodi sententiis ligatae immiscentes vel eadem celebrantes, notam irregularitatis incurrunt damnabiliter, quandoque diutius profanandam. Talibus igitur periculis animarum capitulum generale obviare cupiens, omnes et singulas excommunicationis, suspensionis et interdicti sententias, pro certis excessibus et transgressionibus per capitulum generale statutas, quondam promulgatas et de facto latas, idem capitulum moderatur et relaxat, statuens, ordinans et definiens, quod omnes dictae sententiae, exceptis aliquibus infra annotatis, de cetero minoriae sint et refutentur . . . Sententias vero latas contra remanentes a capitulo sine causa rationabili et non solventes contributiones debitae terminis et non mittentes scholares ad studia generalia propter rebellionem

<sup>1</sup> ACG.

<sup>2</sup> Ibid. — So waren es 1509 nur 46, 1510 (33), 1520 (50), 1533 (27), 1540 (22), 1541 (18), 1542 (25), 1546 (15), 1557 (17), 1560 (13), 1565 (23), 1567 (14), 1573 (18), 1609 (35).

<sup>3</sup> s. S. 112 ff. — Mit der Zeit bürgerte es sich ein, daß nur die Definitoren beschließende Stimme besaßen; das förderte den Besuch allerdings auch nicht.

<sup>4</sup> s. S. 106 ff. — <sup>5</sup> s. CC 1906, S. 25 ff. — <sup>6</sup> M. C. 1569, Nr. 3, 1422.

et contumaciam quorundam abbatum, vult idem capitulum in suo robore perdurare.

Gewiß, bedauerlich war diese Verfügung<sup>1</sup>, bedauerlich aber auch die Tatsache, daß das GK so viel schon an Autorität eingebüßt hatte. In solchen Verhältnissen, da nützte es auch nicht viel, daß das GK mehr oder minder den Kongregationsgedanken ablehnte. Der Boden war bereits für diese Neuheit vorbereitet.

An den Päpsten fand man häufig eine Stütze für diese Art von Reformarbeiten. Sie begünstigten den Kongregationsgedanken, verliehen diesen Verbänden viele Privilegien. Dieses Vorgehen mußte natürlich den Zusammenhang lockern, die Autorität des GK schädigen, die Separationsgelüste stärken oder wenigstens die Difformität vermehren, wenn es auch nicht zur Trennung kam. Vielleicht erkannte man manchmal auch in Rom, daß man zu wenig auf die Eigenart des Ordens Rücksicht nahm, und unterstellte wenigstens einige der Kongregationen der Jurisdiktion des Ordens, nachdem sie vorher ganz unabhängig waren<sup>2</sup>.

Auch das abendländische Schisma<sup>3</sup> (1378—1417) war nicht geeignet, die Einheit zu fördern, da man auch im Orden verschiedenen Obedienzen folgte. Ebenso die politische Beeinflussung und Bevormundung der französischen Könige zur Zeit des Avignoner Exils vermehrte den bestehenden Gegensatz, begünstigte das wachsende Nationalgefühl.

Gerade letzteres hat manchmal nicht unwesentlich bei der Einführung mitgespielt. Es zeigt sich das ja ganz deutlich darin, daß die Kongregationen meistens national sind, während die Filiation keine Nationalitäten, sondern nur Mitbrüder kennt, die in den verschiedensten Ländern wohnen können.

Die Kommende war eine der Gründe, die die Bildung von Kongregationen hauptsächlich veranlaßten, die ja neben den Kriegen eine der Hauptursache des Niederganges des Ordenslebens vor allem in Frankreich und Italien war und als Heilmittel dieser Schäden besonders in Italien die Kongregationen ausgewählt wurden.

Nach der französischen Revolution war es das Bedürfnis nach engerem Anschluß der einzelnen Häuser, die in den einzelnen Ländern noch sich retten konnten bzw. wiedererstanden. In neuester Zeit spielten auch politische Gründe mit.

<sup>1</sup> Vgl. Julien Paris, *Du premier Esprit de l'Ordre de Citeaux*, 2. Abschnitt, S. 60 ff.

<sup>2</sup> s. S. 203 ff.

<sup>3</sup> s. Müller, *Vom Zisterzienserorden in CC 1926*, S. 102 ff.

## Inhalt.

Abkürzungen . . . . .	56
Einleitung . . . . .	56
I. Kapitel: Begriff der Kongregation im Zisterzienserorden . . . . .	64
1. Äbteversammlungen. . . . .	65
2. Generalkapitel . . . . .	67
3. Filiation . . . . .	71
4. Inkorporation . . . . .	72
5. Orden . . . . .	75
6. Provinz . . . . .	76
7. Kongregation . . . . .	80
II. Kapitel: Die Verfassung des Ordens und die Kongregationen . . . . .	188
1. Der Geist der ersten Zisterzienser . . . . .	188
2. Der hl. Benedikt und die Kongregationen . . . . .	194
3. Die <i>Charta caritatis</i> und die Kongregationen . . . . .	197
4. Änderungen bzw. Interpretationen der <i>Charta caritatis</i> und die Kongregationen . . . . .	199
5. Die Ordensverfassung und	
a) die Konstitutionen der Kongregationen . . . . .	202
b) der Geist, der in diesen Verbänden herrscht . . . . .	206
III. Kapitel: Das Generalkapitel und die Kongregationen. . . . .	308
1. Stellung desselben zu den unabhängigen Verbänden . . . . .	308
2. Stellung desselben zu den abhängigen Kongregationen . . . . .	311
3. Das Generalkapitel und Reformtätigkeit desselben im 15., 16. und 17. Jahrhundert . . . . .	316
4. Stellung des Kapitels zu den Eigenheiten zisterzienserischen Lebens im 15., 16. und 17. Jahrhundert . . . . .	320
Schluß: Einiges über die Gründe der Entstehung der Kongregationen	334